

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G – Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 25.08.2022
Ihr Zeichen Manfred Surner
Unser Zeichen 22-824.7/4-K01-G1/11
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 18. Juli 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

**K01 - Rückstandverbrennung Öfen 1, 2 und 3
(058) Bescheidaktualisierung nach § 52 BImSchG**

hier: Teil 2 „Öfen allgemein“

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 LfU-Stellungnahme vom 14.03.2023
1 wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 07.03.2023
1 GAA-Stellungnahme vom 17.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 15.04.2011 und 25.08.2022 wird aufgrund des § 16 i. V. m. § 52 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, die Anlage K 01 – Rückstandsverbrennung Ofen 1, 2, 3 – unter der Zusammenfassung und gleichzeitigen Aktualisierung der bisherigen Genehmigungsbescheide und Anzeigen ab sofort mit den nachfolgenden Anforderungen zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 27.05.2010, 15.04.2011 und 25.08.2022 vorgelegten Unterlagen zur Bescheidaktualisierung Teil 1 (Luftreinhaltung, Reststoffe/Abfall und Lärmschutz) und Teil 2 (Öfen allgemein);
2. die Freigabe der neu gefassten Anforderungen für den Teil 2 (Öfen allgemein) durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz vom 14.03.2023 (Herr Neumeyer).
3. die wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Sachgebiets 23 im Landratsamt Altötting vom 07.03.2023, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1579;
4. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern vom 17.03.2023, Az. M G25/BS 3396/2023-M rm.

III. Hinweise und Vorbehalte:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage entsprechend den überarbeiteten Anforderungen nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

B.

Genehmigungsumfang

I. Zweck der Anlage

Die Anlage K01 – Rückstandsverbrennung Ofen 1, 2, 3 - dient der Verbrennung von festen, flüssigen und gasförmigen Abfällen.

II. Genehmigungssituation

Die K01 – Rückstandsverbrennung ist eine genehmigungspflichtige Anlage nach dem BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV, Nr. 8.1.1.1.

Der letzte Bescheid (Az. 22-15-K01-G1/13) datiert vom 15.01.2014.

Zum Vorhaben K01 (058) „Bescheidaktualisierung nach § 52 BImSchG“ liegt für Teil 1 „Luftreinhaltung, Reststoffe/ Abfall und Lärmschutz zu Ofen 1,2 und Ofen 3“ der Bescheid des Landratsamtes Altötting (Az. 22-15-K01-G1/11) mit Datum vom 20.12.2011 vor.

Die Auflagen des Bescheids (Az. 22-15-K01-G1/11) mit Datum vom 20.12.2011 (Teil 1) sollen in diesem Bescheid aktualisiert und um den Teil 2 „Öfen allgemein“ ergänzt und fortgeschrieben werden.

Mit den eingereichten Unterlagen sollen die Auflagen zu „Luftreinhaltung, Abfall, Lärmschutz, Gewässerschutz und Arbeits- und Anlagensicherheit“ aktualisiert, ergänzt und ggf. zusammengefasst werden.

Nicht mehr gültige Auflagen sollen aufgehoben werden.

Die Auflagen der K01 – Rückstandsverbrennung / Teil 3 „Nebenanlagen“ sollen anschließend mit separat einzureichenden Unterlagen aktualisiert werden, dabei soll der dann gültige Bescheid (058) Teil 1 und Teil 2 fortgeschrieben werden.

Die Einreichung dieser Unterlagen ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

In diesem Bescheid sind die folgenden Anzeigebestätigungen und Anordnungen berücksichtigt:

Vorgang	Bezeichnung	Datum	Aktenzeichen
K 1_104_A1_§15_LRA	Absaugung an der Fasslocheinrichtung	09.03.2011	
K 1_105_A1_§15_LRA	Errichtung und Betrieb zusätzlicher Wärmetauscher	14.09.2011	22-15-K01-M1/11
K 1_106_A1_§15_LRA	Rückbau der Mischprobenapparatur AR126	20.12.2011	22-15-K01-M3/11
K 1_109_A1_§15_LRA	Herauslösen der Fläche zur Schlacketrennung aus der K01	21.12.2011	
K 1_107_A2_§15_LRA	Rückbau LP 2106	20.04.2012	
K 1_111_A1_§15_LRA	Demontage Direktübernahme in den Rührbehälter AR001, LP2101	14.05.2012	
K 1_116_A1_§15_LRA	Betrieb des Ersatzkamins, LP2101	09.07.2012	22-15-K01-A1/07
K 1_110_A1_§15_LRA	Betrieb des Feststoffbrenners Ofen 3 ohne "Zerstäubungs"-Luft	11.07.2012	
K 1_115_A2_§15_LRA	Überdachung für Übernahme Prozessbehältergruppe West, LP2101	17.07.2012	22-15-K01-M4/12
K 1_119_A1_§15_LRA	Umordnung eines Teils der bisherigen Fläche 4208 der Anlage K*7 zur K01	09.01.2013	
K 1_117_A1_§15_LRA	Dauerbetriebs der SCR Ofen 3 bei 220°C Katalysatorbetriebstemperatur, LP2119	08.04.2013	
K 1_120_A1_§15_LRA	Ergänzung AVV-Nr. in der Anlage K01	24.05.2013	
K 1_122_A2_§15_LRA	Austausch Abhitzeessel, Ofen 3, LP2105	14.10.2014	22-15-K 01-M 1/14

K 1_121_A1_§15_LRA	Leckageüberwachung an der Fremdadfüllung für Abfalllösemittel, LP 2116	05.11.2014	22-15-K01-M2/14
K 1_127_A1_§15_LRA	Übernahme Abgas 2, Verzicht auf Kondensatabscheidung, LP2101	21.08.2015	22-15-K 01-M 2/15
K 1_125_A1_§15_LRA	RV-Kieselsäure Versuchsabfüllung, LP2105	21.08.2015	221-5-K01-M 1/15
K 1_129_A1_§15_LRA	Direktübernahme von Eisenchloridabwasser in das Tanklager, LP2115	28.04.2016	22-15-K 01-M 1/16
K 1_130_A1_§15_LRA	Betriebsversuch: Test eines Kupplungssystems für DTW, LP2101	22.07.2016	22-15-K01-M2/16
K 1_133_A1_§15_LRA	Demontage Drei-Wege-Hahn Lösemittel-Ltg DTW zur NBK, LP2115	27.04.2017	22-15-K01-M3/17
K 1_132_A1_§15_LRA	Demontage Abluftluflklappe V721, LP2107	27.04.2017	22-15-K01-M 2/17
K 1_131_A1_§15_LRA	Demontage Frischluftklappen V76 und V77 Abgasuebernahme, LP2101	27.04.2017	22-15-K01-M 1/17
K 1_134_A1_§15_LRA	Ergänzung AVV Katalog Rückstandsverbrennung (06 03 13), LP2101	09.05.2017	22-15-K01-M4/17
K 1_136_A1_§15_LRA	Installation spülbares Kupplungssystem Drucktankwagen, LP2105,2112	10.08.2017	22-15-K01-M 5/17
K 1_139_A1_§15_LRA	Erhöhung Iod-Input zu Ofen 1, 2 3	12.01.2018	22-15-K01-M8/17
K 1_142_A1_§15_LRA	Errichtung und Betrieb Stickstoffspülung für IBC-Container, LP2101	15.01.2018	22-15-K01-M 9/17
K 1_137_A1_§15_LRA	Änderung Gebindegröße im Gebindezwischenlager LP5304	18.04.2018	22-15-K01-M 6/17
K 1_144_A1_§15_LRA	Absaugung von Trockenschränken und Werkbank für Flammenfilter, LP2124	18.07.2018	22-15-K01-M2/18
K 1_143_A1_§15_LRA	Eisenchloridabwasser direkt zum Drehrohrofen, LP2115	18.07.2018	22-15-K01-M1/18
-1000	Absaugung Emissionen an der Fremdadfüllung LP2116	10.07.2019	22-15_K01-M1/19
K 1_138_A1_§15_LRA	Aktualisierung der AVV-Nummern für das Gebindezwischenlager LP5304	01.08.2019	22-15-K01-M7/17
-1001	Errichtung und Betrieb Abreinigungssystem Kessel Ofen 3 (Dauerbetrieb)	20.11.2019	
-1002	Demontage Kreisarmatur AB211 - Tanklager Ost LP2115	31.01.2020	22-15-K01-M1/20
-1003	Änderung der AVV Nummer für Abfall der RV	04.03.2020	22-15-K01-M2/20
-1004	Ersatz Absorber Ofen 1+2	05.03.2020	22-15-K01-M3/20
-1005	Neuer Abfall Altöl in der K01 - Rückstandsverbrennung Ofen 1, 2, 3	03.03.2021	22-15-K01-M4/20
-1007	Übernahme KW-haltiger Rückstände Ofen 3	13.07.2021	22-15-K01-M2/21
-1006	Aktualisierung Abgas- und Abfallströme sowie AVV-Nummern zur K01 - Anlage	13.08.2021	22-15-K01-M1/21
-1008	Nutzungsänderung Lagerbehälter AB210	15.11.2021	22-15-K01-M3/21-Rev. 1
-1009	Errichtung und Betrieb Kondensatbehälter Abgas 2	01.02.2022	
-1010	Ersatz GfK-Kamin	02.03.2022	22-15-K01-M2/22

III. Bereich Gesamtanlage, Genehmigungsumfang

1. Kapazität

Die Kapazität der Anlage ist neu definiert durch den maximalen Rauchgasvolumen-strom (Normkubikmeter Rauchgas im trockenen Zustand) nach dem jeweiligen Saugzuggebläse. Die Kapazität ist für die beiden Ofenlinien getrennt definiert:

Linie I:	Ofen 1,2	16.000 Nm ³ /h Rauchgas
Linie II:	Ofen 3	26.000 Nm ³ /h Rauchgas

Anmerkung: Damit sind die in den bisher vorliegenden Bescheiden detailliert genannten Abfallmengen und Abfallströme nicht mehr kapazitätsbestimmend.

2. Verfahrensbeschreibung

Die Anlage besteht aus zwei Linien (Linie I mit Ofen 1 und 2; Linie II mit Ofen 3) und den zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Alle Öfen sind mit einem Sicherheitsauslass ausgerüstet.

Linie I (Ofen 1 / 2)

In den Öfen 1 und 2 werden Flüssigkeiten und Gase verbrannt. Die entstandenen Rauchgase verlassen die Öfen mit einer Temperatur von 900 – 1500 °C und werden in einer Quenche abgekühlt.

Gleichzeitig kommt es zu einer Vorentstaubung der Gase. Anschließend werden die Rauchgase durch Eindüsen von Wasser im Venturiwäscher von Staub und Schadstoffen gereinigt. Nach den Saugzuggebläsen werden die beiden Rauchgasströme vereinigt und gemeinsam weiterbehandelt.

Zur Abscheidung von sauren und oxidierenden Bestandteilen durchlaufen sie den Absorber von unten nach oben und werden im Gegenstrom mit alkalisch-reduzierenden Waschwässern gereinigt. Die restlichen Feinstäube und Aerosole werden im Nasselektrofilter abgeschieden.

Um das Rauchgas auf die optimale Betriebstemperatur für den Denox-Reaktor zu bringen, wird es in zwei Gas/Gas-Wärmetauschern und einem darauffolgenden Erdgasbrenner erhitzt. Im Denox-Reaktor werden die im Rauchgas enthaltenen Stickoxide durch die Zugabe von Ammoniak unter Verwendung eines Katalysators zu Stickstoff und Wasser reduziert.

Daraufhin wird das Rauchgas weiter abgekühlt und mittels eines Saugzuggebläses über die Analysenstation zur Emissionsüberwachung zum Kamin befördert.

Anschließend werden die Reingase über einen 60 m hohen Kamin abgeleitet.

Linie II (Ofen 3)

Im Ofen 3 werden im Drehrohrföfen flüssige und pastöse Rückstände sowie Feststoffe und Schlämme zur Verbrennung aufgegeben. Die entstehenden Rauchgase gelangen in die Nachbrennkammer, wo zusätzlich Flüssigrückstände und Abgase aufgegeben werden.

In der Nachbrennkammer wird der Ausbrand der Rauchgase sichergestellt. Die Verbrennung erfolgt bei 900 bis 1.500°C.

Die heißen Rauchgase werden im anschließenden Kessel zur Erzeugung von Dampf genutzt.

Als erste Stufe zur Staubabscheidung ist ein Zyklon nachgeschaltet. Der abgeschiedene Staub wird nass ausgetragen und mit dem Abwasser der nassen Rauchgasreinigung in der Sauerwassersedimentation nachbehandelt.

Im sauren Wäscher erfolgt die Quenchung der Rauchgase und die Abscheidung von Staub und Schadstoffen.

Im alkalischen Wäscher werden saure und oxidierende Bestandteile abgeschieden.

Die Feinabscheidung von Stäuben und Aerosolen erfolgt im Nasselektrofilter.

Durch die anschließende selektiv katalytische Rauchgasreinigung (SCR) werden Stickoxide reduziert und Dioxine/Furane vernichtet.

Mit zwei Saugzuggebläsen (nach dem Sauerwäscher und nach der SCR angeordnet) werden die Rauchgase durch die Anlage, über die Analysenstation zur Emissionsüberwachung und weiter zum Kamin gefördert und abgeleitet.

Im Folgenden werden die Auflagen für die Linie Ofen 1 und 2 und Ofen 3 neu formuliert bzw. angepasst und ersetzen die Auflagen aus dem Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 20.12.2011, Az. 22-15-K01-G1/11.

C.

Nebenbestimmungen

I. Abfallrechtliche Anforderungen

1. Abfallwirtschaftliche Anforderungen und Einsatzstoffe

1.1 Abfallentsorgung

Die Rückstandsverbrennungsanlage dient entsprechend der Definition nach Nr. 5.2 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) als betriebseigene Anlage zur Entsorgung von Sonderabfällen und gesondert zu entsorgenden Abfällen. Entsprechend § 17 KrWG können in eigenen Anlagen auch die Abfälle entsorgt werden, die nach Landesrecht der zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen sind.

In der Anlage dürfen Abfälle angenommen und entsorgt werden,

- die am Standort Burghausen der Wacker Chemie AG anfallen und für eine Entsorgung in der Rückstandsverbrennungsanlage geeignet sind (siehe Einsatzstoffe). Eine Eignung ist dann gegeben, wenn die Einsatzstoffe unter Berücksichtigung sicherheits- und umweltschutztechnischer Vorgaben gefahrlos und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben entsorgt werden können.

oder wenn

- für diese Abfälle die Beseitigung gemäß § 29 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auf die Fa. Wacker Chemie AG übertragen worden ist, oder
- soweit Befreiungen von der Überlassungspflicht gemäß Art. 10 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. mit dem Abfallwirtschaftsplan (Art. 11 Bay AbfG) zugelassen sind und diese Abfälle in der Verbrennungsanlage – unter Beachtung der Vorschriften der Nachweisverordnung - ordnungsgemäß entsorgt werden dürfen.

Kann die Rückstandsverbrennungsanlage ihrem Entsorgungsauftrag nicht nachkommen und sind keine Möglichkeiten einer genehmigten Zwischenlagerung vorhanden, sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung der GSB – Sonderabfall – Entsorgung Bayern GmbH zu überlassen, sofern keine Ausnahme im Sinne Nr. 5.2 AbfPV erteilt wird.

1.2 Standort Burghausen

Am Standort Burghausen dürfen die Abfälle der Unternehmen, die im Umgriff des Standortes Burghausen anfallen, übernommen werden.

Derzeit sind dies folgende Unternehmen:

- Alzwerke GmbH
- Berufsbildungswerk Burghausen
- Siltronic AG
- Sportverein Wacker Burghausen e.V.
- Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG
- ACEO
- Nexipal
- OMV (nur Klärschlamm)

Zusätzlich besteht die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Übernahme und zur Verbrennung des am Standort Burghausen der OMV Deutschland GmbH anfallenden Klärschlammes im Ofen 3 der Rückstandsverbrennungsanlage.

1.3 Andere Standorte

Im Rahmen der genannten Rechtsgrundlagen dürfen in der Anlage Abfälle aus anderen Standorten der Wacker Chemie AG Tochterfirmen und Beteiligungsgesellschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden.

Derzeit sind dies folgende Standorte:

- Werk Nünchritz, 01612 Nünchritz
- Werk Köln, 5079 Köln
- Wacker Biotech, 07745 Jena
- Scil Proteins Productions, 06120 Halle
- Salzbergwerk Stetten, 72401 Haigerloch

- Consortium für elektrochemische Industrie, 81379 München
- Drawin Vertriebs-Gesellschaft, 85521 Ottobrunn/Riemerling

Die Übernahme aus diesen Standorten darf nur erfolgen, wenn

- vorab für jeden Abfall ein Entsorgungsnachweis geführt worden ist, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt,
- in der Anlage freie Kapazitäten zur Verfügung stehen und
- die Abfälle unter I 3. genannt sind.

2. Abfallwirtschaft allgemein

Das in der Anlage beschäftigte Personal muss jederzeit ausreichend sein und über die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen, die für einen sicheren und verordnungskonformen Betrieb der Anlage notwendig ist. Die aufgabenspezifischen Schulungen und Weiterbildungen des Personals sind sicherzustellen und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen und der Genehmigungsbehörde namentlich bekannt zu geben.

Für die Rückstandsverbrennungsanlage ist eine Sammlung maßgeblicher Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung der Gesamtanlage festzulegen. Sie ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Sammlung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage in Hinblick auf die Verbrennung von Abfällen und ist allgemein gültig. In sie können auch Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufgenommen und sie kann elektronisch geführt werden.

Für die Rückstandsverbrennungsanlage ist ein Katalog zu erstellen, in dem für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und insbesondere auch für Betriebsstörungen, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Weiterhin sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Der Katalog kann elektronisch geführt werden.

Die Vorschriften, Arbeits- und Wartungsanweisungen für das Bedienpersonal müssen bei neuen Anlagenkomponenten erweitert bzw. ergänzt werden.

Für die Rückstandsverbrennungsanlage hat der Anlagenbetreiber zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs eine Dokumentation zu führen.

Diese Dokumentation hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten. Dazu zählen

Menge, Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft der angenommenen Ersatzbrennstoffe,

Menge, Abfallschlüssel, Bezeichnung und Verbleib aller abgegebenen Abfälle,

- ggf. Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gemäß der Nachweisverordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung,
- insbesondere auch besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen sowie zukünftiger Vorsorgemaßnahmen,

- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Verbrennungsanlage,
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- personelle Besetzung.

Die Dokumentation kann elektronisch erfolgen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem „Stand der Technik“ zu erfolgen. Das BImSchG und seine Verordnungen sowie die TA Luft, die TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDI etc.) sowie sonstige technische Bauvorschriften und Regelwerke sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Störungen des Betriebes, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sind betriebliche Störungen an der Rückstandsverbrennungsanlage, die durch die Einsatzleitung (Werkfeuerwehr) in die Kategorien D 1 bis D 4 eingestuft werden, unverzüglich mitzuteilen. Ereignisse, die unterhalb der Kategorie D 1 liegen, sind spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen.

In der Anlage dürfen nur die unter Nr. 3 genannten Abfälle angenommen und entsorgt werden. Eine energetische Verwertung von Abfällen kann nur bei effizienter Nutzung deren energetischen Potentials erfolgen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm (kJ/kg) beträgt und die gewonnene Energie in Form von Wärme/Dampf und/oder Strom am Standort genutzt wird.

Im Rahmen der genehmigten Kapazität sind Änderungen in der Mengenverteilung und in der Zusammensetzung der unter Nr. 3 genannten Abfälle zulässig, soweit sichergestellt ist, dass alle Anforderungen zur Luftreinhaltung sicher eingehalten werden.

Um die Anforderungen an die Luftreinhaltung sicherzustellen, gilt folgende Regelung: Der Betreiber hat in Betriebsanweisungen die maximalen Schadstoffgehalte im Abfallmix für Jod, Brom, Schwefel und Schwermetalle zu regeln und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Einsatzstoffe/Abfälle

Für die zur Entsorgung anstehenden Abfälle sind Entsorgungskriterien festzulegen. Dies kann die Art der Anlieferung, die Übernahme oder die Spezifikation des Abfalls betreffen. Die Festlegungen sind zu dokumentieren.

Im Rahmen einer Annahmekontrolle ist die Einhaltung der Festlegungen stichprobenartig zu überprüfen.

3.1 Allgemein

In der K01 Rückstandsverbrennungsanlage werden die im Abschnitt I.3.2 – I.3.6 beschriebenen Rückstände entsorgt, wobei die Entsorgung von pastösen und festen Rückständen ausschließlich in Ofen 3 erfolgt.

Die angegebenen Werte für chemische Zusammensetzung und Menge sind Durchschnittswerte, die teilweise unter- bzw. überschritten werden können. Abweichungen von den angegebenen Bereichen werden in den jeweiligen Abfallspezifikationen hinterlegt und nur dann freigegeben, soweit sichergestellt ist, dass alle Anforderungen zur Luftreinhaltung sowie zur Anlagensicherheit sicher eingehalten werden.

Die Angaben zur Abfallzusammensetzung in Abschnitt I.3.2 – I.3.6 werden ergänzt durch den AVV-Katalog im Genehmigungsbescheid bzw. in der jeweils aktuellen Fassung. Darin ist auch festgelegt, welche Abfälle ausschließlich in Ofen 3 entsorgt werden dürfen.

3.2 Art, Menge, Zusammensetzung, Herkunft der Abfälle

In der Rückstandsverbrennungsanlage der Wacker Chemie AG sollen die nachfolgend aufgelisteten Abfälle in den Öfen 1, 2 und 3 entsorgt werden. Die angegebenen Werte für Art und Mengen sind Min- und Max-Werte, die sich auf alle in der AVV-Liste aufgeführten Abfälle verteilen. Die Angaben beziehen sich auf die aufgelisteten Abfälle, wobei die mit grauer Hinterlegung gekennzeichneten Abfälle nur in Ofen 3 entsorgt werden!

Dabei gibt es AVV- Schlüssel die sowohl für feste als auch flüssige Abfälle zutreffen.

Hinweis:

Die in den nachfolgenden Tabellen fett gedruckten Überschriften sind zur besseren Übersicht wiedergegeben, d. h. zugelassen sind nur die einzelnen unter diesen Überschriften genannten Abfallschlüssel, nicht die gesamte Abfallgruppe.

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 03	*	Bodenschlämme aus Tanks
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03		Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 13	*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03	*	arsenhaltige Abfälle
06 07		Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 02	*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 99		Abfälle a. n. g.
06 08		Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen
06 08 02	*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
06 08 99		Abfälle a. n. g.
06 13		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01	*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 99		Abfälle a. n. g.
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 01 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99		Abfälle a. n. g.
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 15		Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16	*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99		Abfälle a. n. g.
07 03		Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 03 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99		Abfälle a. n. g.
07 04		Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07		Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99		Abfälle a. n. g.
08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 03		Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07		wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 14		wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15	*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16		wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 18		Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05	*	saure Beizlösungen
11 01 07	*	alkalische Beizlösungen
11 01 98	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06	*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
13 01		Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01	*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04	*	chlorierte Emulsionen
13 01 05	*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09	*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	*	synthetische Hydrauliköle
13 01 13	*	andere Hydrauliköle
13 02		Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04	*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05	*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08	*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03		Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01	*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06	*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07	*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08	*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 07	*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 08		Ölabfälle a. n. g.
13 08 99	*	Abfälle a. n. g.
14		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
14 06		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltriebgasen
14 06 01	*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
14 06 02	*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03	*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04	*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
14 06 05	*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien, Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 19		Kunststoffe
16 02		Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09	*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13	*	gefährliche Bauteile ³ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03		anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05	*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04		Explosivabfälle
16 04 03	*	andere Explosivabfälle
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05		Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 07		Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08	*	ölhaltige Abfälle
16 07 09	*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99		Abfälle a. n. g.
16 08		Gebrauchte Katalysatoren
16 08 02	*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 06	*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09		Oxidierende Stoffe
16 09 03	*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 10		Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01	*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03	*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 03		Fliesen und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen)

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 03	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10	*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
		Stoffe enthalten
19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99		Abfälle a. n. g.
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

AVV – Nr.	VO ¹⁾	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 07		wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08		wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02		Glas
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 99		sonstige Fraktionen a. n. g.
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle

1) die mit einem (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung

In der Rückstandsverbrennung werden alle Abfälle, die mit Abfallschlüsseln der vorangestellten Liste übereinstimmen, entsorgt. Dabei können vereinzelt Abfallschlüssel für feste sowie für flüssige Abfälle gelten.

3.3 Flüssige Abfälle

Flüssige Abfälle (LM, Öle, wässrige Abfälle, siliziumhaltige Flüssigkeiten).

Als flüssige Abfälle werden folgende Stoffe bezeichnet:

Lösemittel / Kohlenwasserstoffe / CKW / Öle
Silane
Silicone / Siloxane
anorganische Flüssigkeiten / wässrige Abfälle / siliziumhaltige Flüssigkeiten
Abwässer (kontaminierte, nicht über ARA behandelbare Abwässer)

Ofenlinie 1 (Ofen 1 und 2)

Gesamtmenge: 

Stundenwerte: 

Heizwerte: 

Schadstoffgehalte: Die Schadstoffgehalte für F-,I-,Br-,S- der zugeführten Abfälle, werden durch innerbetriebliche Vorgaben an die Abfallerzeuger so begrenzt, dass es zu keiner Grenzwertüberschreitung der im Bescheid festgeschriebenen Werte kommen kann.

Ofenlinie 2 (Ofen 3)

Gesamtmenge:

[REDACTED]

Stundenwerte:

[REDACTED]

Heizwerte:

[REDACTED]

Schadstoffgehalte: Die Schadstoffgehalte für F-, I-, Br-, S- der zugeführten Abfälle, werden durch innerbetriebliche Vorgaben an die Abfallerzeuger so begrenzt, dass es zu keiner Grenzwertüberschreitung der im Bescheid festgeschriebenen Werte kommen kann.

3.4 Feste und pastöse Abfälle

Feste Produktions- und Betriebsabfälle, Schlämme, kontaminierte Bauabfälle; Entsorgung erfolgt nur am Ofen 3

Gesamtmenge:

[REDACTED]

Stundenwerte:

[REDACTED]

Heizwerte:

[REDACTED]

Schadstoffgehalte: Die Schadstoffgehalte für F-, I-, Br-, S- der zugeführten Abfälle, werden durch innerbetriebliche Vorgaben an die Abfallerzeuger so begrenzt, dass es zu keiner Grenzwertüberschreitung der im Bescheid festgeschriebenen Werte kommen kann.

3.5 Gasförmige Rückstände

Gasförmige Rückstände bzw. Abgase aus den Produktionsanlagen des Standortes Burghausen

Gesamtmenge:

[REDACTED]

Stundenwerte:

[REDACTED]

Heizwerte:

[REDACTED]

Abgasstrom 1

Herkunft: silanhaltige Abgase

[REDACTED]

chem. Zusammensetzung:

Hauptanteil Stickstoff

> 90 Gew%

[REDACTED]

Heizwert (kJ/kg): [REDACTED]
Täglicher Anfall (Nm³/Tag): [REDACTED]
max. Stundenwert (Nm³/h): [REDACTED]
Anlieferungsart: Rohrleitung

Abgasstrom 2

Herkunft: OH-haltige, saure Abgase [REDACTED]

chem. Zusammensetzung:
Hauptanteil Stickstoff > 90 Gew%
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Heizwert (kJ/kg): [REDACTED]
Täglicher Anfall (Nm³/Tag): [REDACTED]
max. Stundenwert (Nm³/h): [REDACTED]
Anlieferungsart: Rohrleitung

Abgasstrom 3

Herkunft: aminhaltige Abgase [REDACTED]

chem. Zusammensetzung:
Hauptanteil Stickstoff > 90 Gew%
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Heizwert (kJ/kg): [REDACTED]
Täglicher Anfall (Nm³/Tag): [REDACTED]
max. Stundenwert (Nm³/h): [REDACTED]
Anlieferungsart: Rohrleitung

Abgasstrom 4

Herkunft: DME-, MeCl-Abgase zur RV [REDACTED]

chem. Zusammensetzung:
Hauptanteil Stickstoff > 90 Gew%
[REDACTED]
[REDACTED]

Heizwert (kJ/kg): [REDACTED]
Täglicher Anfall (Nm³/Tag): [REDACTED]
max. Stundenwert (Nm³/h): [REDACTED]
Anlieferungsart: Rohrleitung

Abgasstrom 5

Herkunft: TMS- und Alkylsilan-Anlage [REDACTED]

chem. Zusammensetzung:
Hauptanteil Stickstoff

ca. 90 Gew%



Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
Rohrleitung

Abgasstrom 6

Herkunft: Synthese- und Dest. Abgase

chem. Zusammensetzung:
Hauptanteil Stickstoff

ca. 30 - 50 Gew%
ca. 0 - 30 Gew%
ca. 0 - 20 Gew%



Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
Rohrleitung

Abgasstrom 8

Herkunft: Acetylacetonanlage

chem. Zusammensetzung:
Hauptanteil Kohlenmonoxid

ca. 30 Gew%



Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
Rohrleitung

Abgasstrom 9

Herkunft: ZPA; MMCA

chem. Zusammensetzung:
Hauptanteil Stickstoff

> 90 Gew%
ca. 80 Gew%
ca. 0 - 10 Gew%



Heizwert (kJ/kg):

[Redacted]

Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

[REDACTED]
[REDACTED]
Rohrleitung

Abgasstrom 10

Herkunft: Polymerisationsbetriebe [REDACTED]

Chem. Zusammensetzung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Rohrleitungen

Abgasstrom 11

Herkunft: Tanklagerabgase der RV

Chem. Zusammensetzung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

[REDACTED]
[REDACTED]
Rohrleitungen

Abgasstrom 12

Herkunft: Saure Abgase [REDACTED]

Chem. Zusammensetzung

Stickstoff

> 90 Gew%

[REDACTED]
[REDACTED]

Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

[REDACTED]
[REDACTED]
Rohrleitungen

Abgasstrom 13

Herkunft: Alkalische Abgase [REDACTED]

Chem. Zusammensetzung

Stickstoff

> 90 Gew%

[REDACTED]

█
█

Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

█
█

Rohrleitungen

Abgasstrom 14

Herkunft: Sauerstoffhaltiges Abgas █

Chem. Zusammensetzung
Stickstoff

█
█
█
█

> 90 Gew%

█
█

Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

█
█
█

Rohrleitungen

Abgasstrom 15

Herkunft: Ex-Abgas █

Chem. Zusammensetzung
Stickstoff

█
█
█
█

0 - 80 Gew%

█
█
█
█

Heizwert (kJ/kg):
Täglicher Anfall (Nm³/Tag):
max. Stundenwert (Nm³/h)
Anlieferungsart:

█
█
█

Rohrleitungen

Abluft

Herkunft: Abluft, Bodenluftabsaugung Altlastensanierung und Stripperabluf aus der Grundwassersanierung

Verbrennungsluft:

Die Verbrennungsluft wird in der Rückstandverbrennung teilweise durch Abluft aus den Übernahmeeinrichtungen, durch Bodenluft aus der Altlastensanierung sowie Stripperabluf aus der Grundwassersanierung ersetzt.

Abluft kommt aus den Übernahmeeinrichtungen in der Rückstandverbrennung wie:
Fassschleuse und Beschickerhaube
Polyschlammbehälter
Probenahme LP 2101 (Abzugskasten für Mischbarkeitsprobe)
Absaugung der Rückstandsfilter PBG-West

Absaugung Austragsfass vom Rollsieb
Absaugung Fassaufdornung an der Rollenbahn
Absaugung Flammfilterschränke und Werkbank.

Die abgesaugte Luft wird in die Abluftleitung eingespeist und dient als Frischluftersatz für Verbrennungsluft.

Bodenluft: Im Rahmen der Altlastensanierung im Werk Burghausen wird Bodenluft in bestimmten Bereichen des Werkes abgesaugt.

Absaugung aus Querbohrung Deponie

Absaugung aus Brunnen im Werk

Diese sogenannte Bodenluft, die mit Chlorkohlenwasserstoffen belastet ist, dient als Frischluftersatz für Verbrennungsluft.

Stripperabluft: Im Rahmen der Grundwassersanierung im Werk Burghausen wird Grundwasser aus diversen Grundwasserpegeln über die Strippl-Kolonnen AK100 gereinigt. Die mit CKW (z. B. HCBP) belastete Stripperabluft dient als Frischluftersatz für Verbrennungsluft.

Jährlicher Einsatz (Nm³/a): ca. 100 Mio.

Anlieferungsart: Rohrleitungen

3.6 weitere Einsatzstoffe

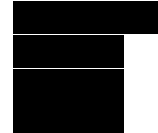
Wasserstoff verunreinigt

Herkunft: Wasserstoffreiches Abgas aus den Sitri- und Polysiliciumanlagen. Wenn aus betrieblichen Gründen die Rückgewinnung und der Einsatz des verunreinigten Wasserstoffs in den eigenen Anlagen nicht durchgeführt werden kann und in ausreichender Menge zur Verfügung steht, wird dieser als Erdgasersatz zum Betreiben der Öfen der Rückstandsverbrennung genutzt.

Chemische Zusammensetzung:

Wasserstoff

> 95 Gew%



Heizwert (MJ/kg):

Täglicher Anfall (Nm³/h):

Anlieferungsart:



Rohrleitungen

Erdgas

Herkunft: Erdgasversorgung Werk Burghausen

Erdgas wird hauptsächlich zum Anfahren und sicheren Betrieb (sichere Fahrweise) der Öfen benutzt. In der Regel wird im Normalbetrieb Erdgas nur für den Betrieb der DENOX Anlagen benötigt.

Heizwert (MJ/kg):

40

Täglicher Anfall (Nm³/h):

bis zu 1.200 Nm³/h je nach Bedarf

Anlieferungsart:

Rohrleitungen

3.7 Maßnahmen für das Zuführen der Abfälle

Feststoffe

Feststoffe können direkt über den Fassaufzug oder über die Fasszerkleinerungsanlage mittels Feststoffpumpe und Feststoffbrennerlanze in das Drehrohr aufgegeben werden.

Fassaufzug

Über den Fassaufzug ist es möglich alle 6 oder alle 10 min ein Gebinde bis zu einer Größe von 200 l aufzugeben. Es werden dabei in der Regel Abfälle in Kunststoff- oder Pappgebinden verwendet, um den erforderlichen Ausbrand der Abfälle zu gewährleisten.

Leergebindefahrweise: Hier werden weitgehend entleerte Gebinde bis 200 l Gebindegröße aufgegeben, die unbehandelt nicht extern transportfähig sind. Diese Gebinde werden im Drehrohr phlegmatisiert. Der Altmetallanteil wird der Wiederverwertung zugänglich gemacht.

Fasszerkleinerungsanlage

Über die Fasszerkleinerungsanlage werden Abfälle in diversen Gebinden bis zu 1 m³ gefahren. Durch die vorgeschaltete Schredder- und Mischanlage wird ein Feststoffbrei aus den festen und schlammigen Abfällen erzeugt. Dieser Feststoffbrei wird dann mittels Feststoffpumpe und Feststofflanze in das Drehrohr befördert. Die Fördermenge wird an die Verbrennungsbedingungen angepasst und beträgt maximal 1.000 kg/h. Die gesamte Fasszerkleinerungsanlage (Schleuse, Schredder, Mischer und Feststoffpumpe) wird dabei mit Stickstoff beaufschlagt und die beim Zerkleinern, Mischen und Pumpen freiwerdenden Schadstoffe, über das Abgas 14 in den Öfen der Rückstandsverbrennungsanlage selbst entsorgt.

Flüssige Abfälle

Flüssige Abfälle werden über Brennerlanzen in den Ofenraum eingedüst. Dabei kann der flüssige Abfall aus dem Tanklager für flüssige Abfälle oder direkt aus Drucktankwagen/-containern sowie per Rohrleitung zu den Öfen gefördert werden. Jede Brennstelle besteht aus einem Geschränk (Brennerbox), welches über ein Staurohr mit Verbrennungsluft beaufschlagt wird, um eine Verbrennung mit Sauerstoffüberschuss zu ermöglichen und gleichzeitig die Brennerlanzen zu kühlen. Auf dem Geschränk sitzt die Brennerplatte mit der Einbaumöglichkeit für die Brennerlanzen. Die Flüssigbrenner haben die Möglichkeit der Beaufschlagung mit Zerstäubungsmedium in Form von Stickstoff oder Druckluft. Dies soll eine ausreichende Zerstäubung/Verteilung der Brennstoffe im Brennraum, die Kühlung der Brennerlanze und gleichzeitig ein evtl. Rückbrennen im Brenner verhindern (dynamische Rückzündsicherung). Die Menge an Zerstäubungsmedium ist so groß gewählt, dass eine Rückzündung im Brenner ausgeschlossen ist. Eine Überwachung der Mindestmenge garantiert bei Unterschreiten das Abschalten der Brennstelle.

Abgase

Abgase werden über entsprechende Brennerlanzen von der Abgasregelstation zu dem Ofen gefördert. In den Abgasregelstrecken sind Vorfilter, Kondensatabscheider und Flammenrückschlagsicherungen eingebaut. Vorfilter und Kondensatabscheider dienen dazu, die Brennerstrecken von staubförmigen Feststoffen und flüssigen Kondensaten freizuhalten. Flammenrückschlagsicherungen verhindern die Rückzündung in den Abgasstrang. Bei einigen Abgasen werden zusätzlich dynamische Rückzündsicherungen eingesetzt.

3.8 Annahmebedingungen/Eingangskontrollen

Zuordnung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen

Vor der ersten Entsorgung werden Abfälle vom Erzeuger in IT-gestützten

Abfalldatenblättern beschrieben hinsichtlich sämtlicher relevanter Angaben (z. B. chemisch/physikalische Eigenschaften, Gefährlichkeitsmerkmale, Spezifikationsgrenzen) und von Abfallmanagement und Entsorger zur Entsorgung geprüft und freigegeben. Dazu gehört bei bestimmten Abfällen auch eine Deklarationsanalyse, ersatzweise können auch Analysen des Abfallerzeugers (Betriebs-/Laborleiter/Prozesschemiker) oder dessen Angaben zur Zusammensetzung verwendet werden.

Der Gesamtprozess Abfallentsorgung ist in Betriebsanweisungen geregelt. Die korrekte Zuordnung der Abfälle zu den Übernahmesystemen der Rückstandsverbrennung ist in den Betriebs-/Arbeitsanweisungen geregelt.

Abfallübernahme und Eingangskontrolle

Für die Abfallübernahme bzw. die operative Eingangskontrolle vor Ort gibt es Vorgabedokumente, die durch Checklisten ergänzt sind:

- Gebindeübernahme an der Rückstandsverbrennung
- Polyschlamm-Übernahme und -Entsorgung
- Eingangskontrolle ins Tanklager

Eingangskontrolle für feste/pastöse Abfälle in Gebinden

Fester, mit flüchtigen Chemikalien verunreinigter Abfall wird palettiert in geschlossenen Gebinden aus Metall- oder Kunststoff angeliefert. Die Gebinde werden in der Regel nicht geöffnet, um Emissionen zu vermeiden. Eine Kontrolle der Gebinde-Inhalte führt zudem zu keinem verwertbaren Erkenntnisgewinn.

In offenen Gebinden dürfen nur verunreinigte Betriebsmittel bzw. in Plastiksäcken abgepackte Schlämme oder pastöse Abfälle mit nicht emittierenden Stoffen angeliefert werden.

Gefahr	Eingangskontrolle
Identitätsverlust von Gebinden durch fehlende Etikettierung	Prüfung auf korrekte Etikettierung
Gefahrstoffaustritt durch umkippendes, nicht verschlossenes Gebinde	Prüfung auf sicheren Gebindestand
Gefahrstoffaustritt durch beschädigtes Gebinde	Prüfung auf Gebindebeschädigung
Gefahrstoffaustritt durch Gasbildung im Gebinde	Prüfung auf Anzeichen von Gasbildung (Deckelwölbung)
Emission durch Überschreitung des max. Füllgewichtes	Wägung der zur Direktaufgabe vorgesehenen Gebinde mit Gewichtsbeschränkung

Eingangskontrolle für flüssige Abfälle zum Tanklager

Flüssige Abfälle zum Tanklager werden in Tankwagen und Containern angeliefert. Die Abfüllung in das Tanklager erfolgt unter Beaufschlagung der Anliefergebinde mit Stickstoff.

Gefahr	Eingangskontrolle
durch fehlende technische Prüfungen, defekte Technik	100% Prüfung Sichtkontrolle gemäß Checkliste
Bildung von Ex-Zone durch Sauerstoffeintrag in das Tanklager	100% Prüfung Checkliste Inertisierung
Stofffreisetzung durch Korrosion des Übernahmetanks	100% Prüfung Schnelltest mit pH-Papier
Stofffreisetzung durch schnelle Reaktion mit Erwärmung	100% Prüfung Bestimmung der Mischungstemperatur (Labor)
Stofffreisetzung durch Autoreaktivität mit Erwärmung	100% Prüfung Differential scanning calorimetry (DSC, Labor)

Bei flüssigen Abfällen, die im Saugfahrzeug angeliefert werden, erfolgen keine Reaktivitätstests (Mischtemperatur, DSC), sondern nur eine Sicht- und pH-Kontrolle, da hier entweder keine Vermischung erfolgt oder nur unkritische, wässrige Abfälle miteinander vermischt werden.

Eingangskontrolle für flüssige Abfälle zur Direktverbrennung

Flüssige Abfälle zur Direktverbrennung werden in Druck-Tankwagen und -Containern angeliefert. Die Verbrennung der Abfälle erfolgt als Monocharge mit Druckstickstoff als Fördermedium.

Gefahr	Eingangskontrolle
durch fehlende technische Prüfungen, defekte Technik	100% Prüfung Sichtkontrolle gemäß Checkliste
Sauerstoffeintrag in das Tanklager	100% Prüfung Checkliste Inertisierung
Reaktivität	100% Prüfung Checkliste Drucküberwachung

Rückstellproben

Von externen – also von fremden Unternehmen außerhalb des Standorts angenommenen – Abfällen wird neben der Probe zur Eingangskontrolle auch eine Rückstellprobe gezogen und für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aufbewahrt.

Dies betrifft derzeit ausschließlich den Abfall „OMV-Klärschlamm“ (keine Übernahme seit 2010).

Von den in Saugfahrzeugen angelieferten Flüssigrückständen werden die Proben der Eingangskontrolle für einen Zeitraum von mind. 1 Monat rückgestellt.

Ansonsten werden aus Gründen der Arbeits- und Anlagensicherheit keine Rückstellproben aufbewahrt. Der Aufwand für diese Lagerung wäre unverhältnismäßig hoch gegenüber

dem durch die weiteren Kontrollmaßnahmen sehr geringen Restrisiko. Ein möglicher Sicherheits- oder Erkenntnisgewinn aus Rückstellproben ist aus der langjährigen Betriebserfahrung nicht ersichtlich.

Reklamationsmanagement

Bei Abweichungen der Abfallanlieferungen von den in AMIS hinterlegten Vorgaben wird eine Reklamationsmeldung an den Abfallerzeuger ausgelöst. Bei sicherheitsrelevanten Verstößen wird der Abfall in der Regel zurückgewiesen. Das Vorgehen ist in einer Betriebsanweisung festgelegt.

Abfallüberwachung

Alle Vorgänge zur Abfallüberwachung sind in den Anweisungen

- Probenahme zur Abfallüberwachung und Deklarationsanalyse von Flüssigabfällen zur Rückstandsverbrennung
- Abfallüberwachung für Abfälle zur Rückstandsverbrennung K01

beschrieben.

Feststoffabfälle bei denen eine repräsentative Probenahme aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht möglich ist, sind von der Abfallüberwachung ausgenommen.

3.9 Kontrolle der Rauchgasreinigung

Betrieb, Kontrolle und Bearbeitung von Störungen der Rauchgasreinigungsanlagen der Öfen 1/2/3 sind in detaillierten Betriebsanweisungen beschrieben.

4. Abfälle aus der Rückstandsverbrennungsanlage

Aschen, Schlacken, Kessel- und Filterstäube sowie Reaktionsprodukte und sonstige Abfälle der Rauchgasbehandlung sind weitgehend zu vermeiden oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Vermeidung oder eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sind die Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Entsprechend den Vorgaben des KrWG sind die Abfallstoffe primär einer Verwertung zuzuführen.

Vor der Festlegung der Verfahren für die Verwertung oder Beseitigung der Verbrennungsrückstände, insbesondere der Filter- und Kesselstäube, sind ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften und Gehalte an schädlichen Verunreinigungen durch geeignete Analysen zu ermitteln. Der Umfang der notwendigen Einzelanalysen richtet sich nach der Art des gewählten Weges und den Anforderungen des jeweiligen Verwerters bzw. Beseitigers. Bei gefährlichen Abfällen sind Entsorgungsnachweise zu führen. Die Proben für die Untersuchung der Rückstände sind als repräsentative Mischprobe, getrennt nach Art der Rückstände, zu entnehmen und zu untersuchen.

Staubverfrachtungen durch die Lagerung oder den Umschlag der Verbrennungsrückstände sind zu vermeiden. Die Abwurfhöhe beim Befüllen der Zwischenlagerungsmulden bzw. Transportfahrzeuge ist möglichst niedrig zu halten. Der Fahr- und Beladebereich ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad regelmäßig zu säubern.

Entsprechend § 4 Abs. 1 der 17. BImSchV muss in der Schlacke und Rostasche der Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) weniger als 3 von Hundert oder der Glühverlust weniger als 5 von Hundert des Trockengewichts betragen.

Die Überwachungsintervalle sind mit dem LfU abzustimmen. Mit dem LfU bereits vereinbarte Überwachungsintervalle sind beizubehalten bzw. anlassbezogen fortzuschreiben.

Abfallübersicht der Rückstandsverbrennungsanlage:

Lfd. Nr.	AVV-Schlüsselnummer	Bezeichnung nach AVV	Abfallmengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
1.	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1.000	K01
2.	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1.600	K01
3.	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	5	K01
4.	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	40	K01
5.	16 03 05*	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	K01
6.	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	100	K01
7.	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	100	K01
8.	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	2.300	K01
9.	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	250	K01

*) = gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Zu Abfall Nr. 1:

Mischung von Lösemitteln aus Produktionsanlagen, die in der K1 gesammelt und entsorgt werden. Bei Ausfall der K1 oder Überlastung erfolgt eine externe Entsorgung.

Zu Abfall Nr. 2:

Abfall aus einer Produktionsanlage, der im Tanklager der K1 gesammelt und zur externen Entsorgung abgefüllt wird.

Zu Abfall Nr. 3:

Altöl aus hydraulisch angetriebenen Anlagenteilen, das bei Revisionen anfällt und intern entsorgt wird

5. Anforderungen zu Allgemeines

5.1 Geltende Anforderungen aus bestehenden Bescheiden

Die aus den Nebeneinrichtungen (Tanklager) zur Lagerung von Abfällen abgesaugten Abgase sind in die Verbrennung einzubinden. Bei Ausfall der Verbrennungseinrichtungen müssen geeignete Ersatzmaßnahmen zur Abreinigung zur Verfügung stehen.

Das Abwasser aus der Rauchgasreinigung ist in den anorganischen Abwasserkanal der Chemara einzuleiten oder in der Sedimentationsanlage zu behandeln.

Die Verbrennung von folgenden Einsatzstoffen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Verbrennung von Bioschlamm aus der Kläranlage in Ofen 3 ist befristet auf Stillstandszeiten der Schlammverbrennungsanlage,
- Bei der Verbrennung dioxinhaltiger ADIOX-Füllkörper sind ausschließlich Transporteinheiten vorzusehen, die eine direkte Übernahme in das Drehrohr bzw. eine Vorbehandlung über die Fassschere ermöglichen, z. B. Kunststofffässer. Die verbrannte Menge an ADIOX-Füllkörpern ist im Jahresbericht der Rückstandsverbrennungsanlage auszuweisen. Andere Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- Die Menge des mitverbrannten OMV-Klärschlammes ist den Jahresberichten der Rückstandsverbrennungsanlage auszuweisen.
- Einbindung von kontaminierter Bodenluft aus der Altlastensanierung als Ersatz für die Verbrennungsluft. Der Ersatz der Verbrennungsluft kann teilweise oder ganz erfolgen (ohne Mengenbeschränkung). Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:
 - Die bei den Nebeneinrichtungen anfallende Abluft hat Vorrang bei der Verbrennung, so dass nur die freibleibende Kapazität für die Bodenabluft genutzt werden kann und diese entsprechend dosiert werden muss.
 - Es ist ggf. Frischluft beizumischen, damit die Konzentration brennbarer Gase und Dämpfe in der Sammelleitung 20% der UEG nicht überschreitet.
 - Bei Einbindung einer neuen Bodenluft-Quelle (z.B. Brunnen) sind Messungen bzgl. der voraussichtlich relevanten Stoffe durchzuführen und dies der immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde im Vorfeld mitzuteilen.
 - Die messtechnischen Vorgaben aus den Auflagen zur Luftreinhaltung sind einzuhalten.
- Einbindung der Abluft der Grundwassersanierungsanlage südlich LP 2124,
- Einsatz von Wasserstoff zur Anfahr- und Stützfeuerung (Rückwasserstoff aus Polysilicium-Produktionsverbund),
- Verbrennung von Produktionsabgasen und betriebsinternen Abluft-/Abgasströmen.

Durch den Betreiber der Rückstandsverbrennungsanlage ist eine Jahresübersicht zu erstellen, die folgenden Inhalt aufzuweisen hat:

- Art und Menge der angenommenen Abfälle, bezeichnet nach AVV-Schlüsselnummer, gegliedert nach Abfallerzeugern
- Aufschlüsselung der Entsorgungsart nach Verwertung und Beseitigung
- Art und Menge der abgegebenen Verbrennungs- und Abgasreinigungsrückstände, bezeichnet nach AVV-Schlüsselnummer
- Dokumentation und Auswertung bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffene Maßnahmen

Je eine Ausfertigung der Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der immissionsschutzrechtlichen Überwachungs- bzw. Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese kann Teil des Jahresberichtes sein.

Die Verbrennung anderer Stoffe bedarf der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde nach Beurteilung durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde. Dieses Vorhaben ist gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzuzeigen, sofern nicht eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird.

5.1.1 aus Bescheid 13.12.2016 / 22-15-K01-G1/05-2.V / Verbrennung von OMV-Klärschlamm

Im Vorfeld einer geplanten Verbrennung von OMV-Schlamm in der Anlage K01 (Rückstandsverbrennung) sind die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Altötting) und die Überwachungsbehörde (Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu informieren.

In Abhängigkeit von Quecksilber (Hg)-Gehalten des angelieferten OMV-Schlammes ist die Verbrennung messtechnisch auf Hg-Emissionen zu begleiten.

5.1.2 aus Bescheid 08.04.2013 / 22-15-K01-M5/12 / Dauerbetrieb der SCR Ofen 3 bei 220°C Katalysatorbetriebstemperatur, LP2119

Aus Vorsorgegründen sollte daher die Abgaskondensatuntersuchung fortgesetzt und die Ergebnisse im Jahresbericht der Rückstandsverbrennungsanlage dargestellt werden. Die Abgaskondensatuntersuchung besteht sowohl aus einer täglichen visuellen Überprüfung des Kondensats als auch aus einer wöchentlichen analytischen Überprüfung des Kondensats.

II. Lärm- und Erschütterungsschutz

In schalltechnischer Hinsicht sind die Anlage und ihre Anlageteile antragsgemäß und dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

III. Anforderungen zur Sicherheitstechnik

1. Geltende Anforderungen aus bestehenden Bescheiden

1.1 Nasselektrofilter

1.1.1 Anfahrbetrieb

Beim Anfahren der Öfen darf der zugehörige Nasselektrofilter erst nach Einhaltung folgender Bedingungen zugeschaltet werden:

- Überwachter Betrieb mindestens eines Brenners oder Vorbelüftung des Ofens ordnungsgemäß abgeschlossen
- Unterschreiten bestimmter vom Sachverständigen (z.B. TÜV) festgelegter H₂-Maximalwerte im Rauchgas gemessen durch zwei redundante Messgeräte
- Unterschreiten bestimmter vom Sachverständigen (z.B. TÜV) festgelegter CO-Maximalwerte im Abgas gemessen durch zwei redundante Messgeräte

1.1.2 Grenzwerte

Der Rauchgasstrom ist kontinuierlich auf eine maximale Konzentration von unverbrannten Restgasen (CO, H₂) hin zu überwachen.

Bei Überschreitung der festgelegten Grenzwerte des H₂-Gehaltes bzw. CO-Gehaltes im Abgas ist die Spannung am Nasselektrofilter abzuschalten und der Filter zu erden. Der

Nasselektrofilter darf erst wieder zugeschaltet werden, wenn die festgelegten Grenzwerte des H₂-Gehaltes bzw. CO-Gehaltes im Abgas wieder unterschritten sind und die Grenzkonzentrationen für CO im Reingasstrom (Emissionsmessung für CO vor dem Kamin) unterschritten sind.

Die oben genannten Messgeräte für CO und H₂ im Abgas sind mit den Stellgliedern (SCR-Klappen, NEF) derart zu verschalten, dass sie die Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen aus der DIN VDE 0116 Abschnitt 8.7 erfüllen.

Die Festlegung des Einbauortes der oben genannten sicherheitsrelevanten Konzentrationsmessungen und die Festlegung der Schaltpunkte dieser Messungen hat durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu erfolgen.

Beim Erreichen eines nach betrieblichen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Sachverständigen (z. B. TÜV) festgelegten Druckes in der Rauchgasleitung vor dem NEF-Filter ist eine Signalgabe erforderlich.

Ein Überschreiten der für den NEF-Filter zulässigen Abgastemperatur muss durch ein Signal angezeigt werden.

1.1.3 Schutz gegen Witterung

Die Anlageteile der Rauchgasreinigungsanlage sind ausreichend gegen schädliche Witterungseinflüsse zu schützen.

1.1.4 Neue Anlagenteile

Die Dichtheit und Haftung von Schutzauskleidungen und Beschichtungen der neuen Anlageteile der Abgasreinigungsanlage sind regelmäßig zu überprüfen. Hierbei ist die DIN EN 12952-1 bzw. das geltende Regelwerk (BetrSichV) zu beachten.

1.2 Katalytische Rauchgasreinigung

Der Betrieb der katalytischen Rauchgasreinigung hat nach den vom Sachverständigen vorgeprüften Unterlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen, der Betriebssicherheitsverordnung sowie unter Beachtung der vom Sachverständigen vorgeschlagenen sicherheitstechnischen Maßgaben und den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen:

1.2.1 Für den Betrieb der Rauchgasreinigungsanlage ist DIN EN 12952-1 "Anlagen zur Verminderung von luftverunreinigenden Stoffen in Rauchgasen von Dampfkesselanlagen - Rauchgasreinigungsanlagen -", Ausgabe März 1992, bzw. das geltende Regelwerk (BetrSichV) zu beachten.

1.2.2 Sämtliche zu der katalytischen Abgasreinigungsanlage gehörende Ausrüstungsteile einschl. der Entleerungsvorrichtungen müssen leicht und gefahrlos bedient werden können. Schau- und Reinigungsöffnungen müssen zweckmäßig angebracht und gut zugänglich sein. Eine verkehrsfreie Höhe von mind. 2 m ist einzuhalten.

1.2.3 Es muss bei allen Betriebszuständen ein ausreichend freier Rauchgasweg vorhanden sein. D. h. bei keinem Betriebszustand darf auch bei fehlerhafter Anlagensteuerung ein zu geringer Öffnungsquerschnitt des Rauchgasweges auftreten (fehlersichere Überwachung der Rauchgasklappenstellung, Ansteuerung und Überwachung gem. DIN VDE 0116).

- 1.2.4 Zur Sicherstellung des freien Rauchgasweges sind die im Rauchgasweg vorgesehenen Absperrklappen in die Verriegelungsschaltung des Ofens einzubeziehen oder Drucküberwachungen im jeweiligen Feuerraum vorzusehen.
Die Ausführung und Verschaltung dieser Sensoren und Aktoren müssen die Zusatzanforderungen für die Ausführung von Sicherheitseinrichtungen der DIN VDE 0116 Abschnitt 8.7 erfüllen.
- 1.2.5 Für die Nachaufheizung des Rauchgases mittels Gasbrenner sind die Anforderungen der einschlägigen TRBS bzw. das geltende Regelwerk (BetrSichV) einzuhalten. Dies trifft auch auf den Brennstofftransport bis zur Brennkammer zu. Es müssen ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen einen eventuellen Überdruck in der Brennkammer vorgesehen werden (ggf. Nachweis der erforderlichen Druckstoßfestigkeiten). Die Leistungsregelung und der Brennstoff-Luftverbund des Flächenbrenners ist gem. DIN VDE 0116 und der einschlägigen TRBS fehlersicher zu realisieren.
- 1.2.6 Die Vorbelüftungszeit für den Erdgasbrenner darf vom Betreiber nicht verkürzt werden.
- 1.2.7 Der Ammoniakverdampfer und sämtliche Rohrleitungen zum Transport des NH_3 müssen hinsichtlich ihrer Auslegung und Konstruktion den Regeln der einschlägigen TRBS bzw. dem geltenden Regelwerk (BetrSichV) genügen. Die elektrische Ausrüstung des Verdampfers muss gem. DIN VDE 0116 "Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen" ausgeführt werden.
- 1.2.8 Die Ammoniakleitung ist entsprechend den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.
- 1.2.9 Die Gaswarngeräte sind vor der Inbetriebnahme der zu überwachenden Anlage und danach einmal jährlich einer Funktionsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen.
- 1.2.10 Zur Vermeidung von explosiblen Gas- / Luftgemischen sind folgende Parameter zu überwachen:
- die min. Trägergasmenge durch die Laufanzeigen der Gebläse und den Differenzdruck zwischen Trägergas- und Hauptkanal.
 - die max. Ammoniakmenge.
- Bei Grenzwertverletzung ist die Ammoniakdosierung abzuschalten. Die Ausführung und Verschaltung dieser Sensoren und Aktoren müssen die Zusatzanforderungen für die Ausführung von Sicherheitseinrichtungen der DIN VDE 0116 Abschnitt 8.7 erfüllen.
- 1.2.11 Die Überwachungseinrichtungen für Unverbranntes (2x CO Messung, 2x H_2 -Messung) im Rauchgas sind als sicherheitskritisches Prozesskriterium zu behandeln. Die Sauerstoff-Überwachung im Rauchgas ist in redundanter Bauweise zu realisieren. Bei Unterschreitung einer Sauerstoffkonzentration von 2% müssen die Ventile für feste und flüssige Brennstoffe inkl. Anfahrstoff geschlossen werden.
- Bei Überschreiten einer maximalen CO- bzw. H_2 -Konzentration im Rohgas muss die gesamte SCR-Anlage (mit dem Erdgasbrenner) im Bypass umfahren werden.
- Die Prüfintervalle für die vom Betreiber durchzuführenden Funktionsprüfungen an diesen Überwachungseinrichtungen sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen im Rahmen der Abnahmeprüfung festzulegen.

1.3 weitere geltende Anforderungen aus bestehenden Bescheiden

1.3.1 aus Bescheid 20.07.1992 / 821-8745-32/76 / Staubsanierung Ofen 1, 2 Nasselektrofilter

Die Auflagen 4.1.10 und 4.1.11 (vom Bescheid (004) vom 08.05.1981) werden durch folgende Auflagen ersetzt:

- Es sind schriftlich abgefasste, klare und für die Beschäftigten verständliche Betriebsanweisungen, die die vorhersehbaren Betriebszustände erfassen, auszuarbeiten und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Die bei dem Umfang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sind zu erfassen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen (§14 der Gefahrstoff-Verordnung – GefStoffV.).
- Die Betriebsanweisungen sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe "Betriebsanweisung und Unterweisung" (TRGS 555) zu erstellen.
- Die Betriebsanweisungen müssen auch Gefahren berücksichtigen, die beim Abweichen vom bestimmungsgemäßen Betrieb auftreten können.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über
 - die besonderen Gefahren,
 - die Sicherheitsbestimmungen,
 - die bei Unfällen oder Vergiftungen zu treffenden Maßnahmen, zu unterweisen.
- Die Unterweisungen sind in angemessenen, den einschlägigen Vorschriften, Technischen Regeln, Richtlinien und Merkblättern vorgeschriebenen Zeitabständen, mind. aber einmal jährlich arbeitsplatzbezogen zu wiederholen. Auch Personen, die vorübergehend beschäftigt sind, müssen entsprechend unterwiesen werden. Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- Behälter und enge Räume dürfen nur von ausdrücklich durch schriftliche Erlaubnis des Verantwortlichen befugte Personen unter Beachtung der in den "Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (DGUV-Information 213-055) festgehaltenen Sicherheitsmaßnahmen betreten oder befahren werden."

1.3.2 aus Bescheid 07.11.1991 / 821-8745-32/76 / Staubsanierung Ofen 3 Nasselektrofilter

Die Klappe im Abgaskanal ist so zu steuern, dass sie bei einer Betriebsstörung selbsttätig schließt, wobei sichergestellt sein muss, dass der Notkamindeckel öffnet.

Ein Überschreiten der für den Filter zulässigen Rauchgastemperatur muss durch ein Signal angezeigt werden.

Die Anlagenteile der Rauchgasreinigungsanlage sind ausreichend gegen schädliche Witterungseinflüsse zu schützen.

Für das An- und Abfahren sowie für den Betrieb der Elektrofilteranlage muss eine Betriebsanweisung vorliegen. Sie muss auch die bei Störungen und Gefahr zu treffenden Maßnahmen enthalten. Das Bedienungs- und Wartungspersonal ist in angemessenen Zeitabständen über die auftretenden Gefahren zu unterweisen.

1.3.3 aus Bescheid 21.04.1995 / 821-8745-32/76 katalytische Rauchgasreinigung

Die Gaswarngeräte sind einmal jährlich einer Funktionsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen.

Das Traggas muss hinsichtlich Sauerstoffgehalt und Ammoniakkonzentration überwacht werden und ist als sicherheitskritisches Prozesskriterium zu behandeln.

Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass sie vor Reparaturarbeiten so entleert werden können, dass eine Gefährdung von Personen durch den Leitungsinhalt hinreichend sicher ausgeschlossen ist.

An der Ammoniakleitung sind die in der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Gaswarngeräte sind vor der Inbetriebnahme der zu überwachenden Anlage und danach einmal jährlich einer Funktionsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen.

Das Traggas muss hinsichtlich Sauerstoffgehalt und Ammoniakkonzentration überwacht werden und ist als sicherheitskritisches Prozesskriterium zu behandeln.

Die Sauerstoff-Überwachung und Signalverarbeitung ist in redundanter Bauweise zu realisieren und als sicherheitskritisches Prozesskriterium zu behandeln. Bei Unterschreitung einer Sauerstoffkonzentration von 3% über einen Zeitraum von mehr als 10 Sekunden bzw. einer Sauerstoffkonzentration von 2% (ohne Zeitverzögerung) müssen sämtliche Ventile für flüssige Brennstoffe incl. Anfahrstoff geschlossen sowie der Nasselektrofilter und der Erdgasbrenner (KAT) abgeschaltet werden. Die Prüfintervalle für die vom Bedienpersonal durchzuführenden Funktionsprüfungen an dieser

Sauerstoffüberwachung sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen im Rahmen der Abnahmeprüfung festzulegen.

Die Arbeits- und, Wartungsanweisungen für das Bedienpersonal müssen entsprechend den neuen Anlagenkomponenten erweitert bzw. ergänzt werden.

1.3.4 aus Bescheid 07.11.1991 / 821-8745-32/76 / Staubsanierung Ofen 3 Nasselektrofilter

Die Dichtheit und Haftung von Schutzauskleidungen und Beschichtungen der neuen Anlagenteile der Rauchgasreinigungsanlage sind regelmäßig zu überprüfen; hierbei sind die Anweisungen in der TRBS zu beachten. Prüfung der Anlage können im Rahmen ZÜS-Prüfungen erfolgen.

1.3.5 aus Bescheid 08.05.1981 / 821-8748-32-76 / Ofen 2-Verbrennung von Flüssigrückständen

Den Beschäftigten sind entsprechend Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Abschnitt 1 4 die erforderlichen persönlichen Körperschutzmittel, wie Schutzkleidung, Schutzbrillen sowie Schutzausrüstungen wie Atemschutzgeräte und dgl., zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung und die Schutzmittel sind entsprechend zu pflegen bzw. zu warten.

Für Behälter und Apparate, in deren Inneren oder in deren Wandungen durch die Betriebsweise ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann, gilt die Unfallverhütungsvorschrift "Druckbehälter" (UVV 16), soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

Beim Einbau und Betrieb der Ölfeuerungsanlagen sind die DIN 4755 zu beachten.

Die Leistung des Stützbrenners auf Stufe 1 muss so groß bemessen sein, dass ein unverzögertes Zünden des in den Feuerraum eingebrachten Anfahrstoffes immer gewährleistet ist.

Tanklager

Die Tanks zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten müssen den Vorschriften der BetrSichV / TRBS (TRGS510) und den einschlägigen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung entsprechen.

1.3.6 aus Bescheid 08.07.1982 / 821-8748-32/76 / Erweiterung um Ofen 3

Arbeitsstätten und Arbeitsplätze einschließlich der Verkehrs- und Rettungswege müssen entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung und der DGUV Vorschrift 1 gestaltet sein und erhalten werden.

Es ist ein Gefahrenabwehrplan-Betrieb (GAB) aufzustellen, der in den Werksalarmplan einzubeziehen ist. Dieser GAB ist auf aktuellem Stand zu halten.

Es sind schriftlich abgefasste, klare und verständliche Betriebsanweisungen, die die vorhersehbaren Betriebszustände erfassen, auszuarbeiten und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über

- die besonderen Gefahren beim Umgang mit gefährlichen Stoffen,
- die Sicherheitsbestimmungen,
- die bei Unfällen oder Vergiftungen zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen arbeitsplatzspezifisch zumindest jährlich zu wiederholen. Auch Personen, die vorübergehend beschäftigt sind, müssen entsprechend unterwiesen werden. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

Die Beschäftigten sind entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung - sowie die DGUV Vorschrift 1 ärztlich zu überwachen.

Es ist dafür zu sorgen, dass an Arbeitsplätzen die zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) gefährlicher Stoffe nicht überschritten werden. Stellen, an denen gefährliche Konzentrationen auftreten können, müssen mit örtlichen Absaugungen versehen sein. Die Konzentration gefährlicher Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

Gesundheitsschädlicher Lärm ist bei Maschinen, Apparaten oder sonstigen Einrichtungen durch technische Maßnahmen entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung und der "LärmVibrationsArbSchV" zu verhindern. Ist das technisch nicht möglich, so sind entsprechend §8 der "LärmVibrationsArbSchV" den Beschäftigten ab einem Beurteilungspegel von 80 db(A) Schallschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Ab einem Beurteilungspegel von 85 dB(A) müssen die Beschäftigten Schallschutzmittel benutzen.

Alle Quetsch- und Scherstellen an Maschinen und Apparaten sind zu vermeiden oder unfallsicher abzudecken; auf DIN 31001 wird besonders verwiesen.

Den Beschäftigten sind entsprechend DGUV Regel 112-189 Abschnitt 4 die erforderlichen persönlichen Körperschutzmittel, wie Schutzkleidung, Schutzbrillen sowie Schutzausrüstungen, wie Atemschutzgeräte und dgl. zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung und die Schutzmittel sind entsprechend zu pflegen bzw. zu warten.

Im Übrigen müssen die für den Arbeitsschutz einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und die anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

Für Behälter und Apparate, in deren Inneren oder in deren Wandungen durch die Betriebsweise ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann, ist die Druckgeräte Richtlinie zu beachten.

Rohrleitungen sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung zu errichten und zu betreiben.

Das Lager muss von einem Schutzstreifen umgeben sein, dessen Breite nach TRGS 509, Kap. 9.2 zu bemessen ist. Auf dem Schutzstreifen sind nur die zum Betrieb des Lagers erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen zulässig.

Dampfkesselanlage

Sämtliche zum Kessel gehörenden Ausrüstungsteile einschließlich der Entleerungsvorrichtungen müssen leicht und gefahrlos bedient werden können. Die Schau- und Reinigungsöffnungen müssen zweckmäßig angebracht und gut zugänglich sein. Geeignete Bühnen sind in ausreichender Anzahl und Größe anzuordnen. Die Treppen und Bühnen sind an allen freien Stellen mit einem zuverlässigen Geländer und mit Fußleisten zu versehen. Eine verkehrsfreie Höhe von mindestens 2,0 m ist einzuhalten.

Druckführende Kesselteile müssen die Möglichkeit ausreichender Wärmedehnung haben.

Die Entleerungsleitungen müssen gegen Rückstoßkräfte ausreichend gesichert und unter Vermeidung von Wassersäcken möglichst kurz und mit Gefälle verlegt werden. Die Ausmündungen müssen so enden, dass keine Gefahr für die Beschäftigten besteht.

Wenn Explosionsklappen angebracht werden, müssen diese so ausgeführt sein, dass sie leicht ansprechen, selbsttätig wieder dicht schließen und beim Ansprechen, soweit sie im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, das Bedienungspersonal nicht gefährden können.

Bei Frostgefahr müssen der Kessel und seine Ausrüstungsteile durch geeignete Maßnahmen gegen Einfrieren geschützt sein.

Das Speise- und Kesselwasser muss der Betriebssicherheitsverordnung Anhang 1 entsprechen.

Im Speise- und Kesselwasser sind die wesentlichen Werte registrierend zu überwachen oder manuell mindestens einmal täglich zu messen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu erfassen.

Die besonderen Anweisungen des Herstellers zur Bedienung und Wartung der Kesselanlage müssen für das Bedienungspersonal jederzeit zugänglich aufliegen.

Bei Ansprechen des Wasserstandbegrenzers muss die Abwärme der Verbrennungsanlage über den Notkamin der Nachbrennkammer abgeführt werden. Eine weitere Beheizung des Abhitzebeckens darf nicht erfolgen.

1.3.7 aus Bescheid 13.08.2014 / 3B/4755.2-2014/lu / Austausch Abhitzebeckens Ofen 3, LP2105

Die Wacker Chemie AG erhält die Erlaubnis, die nachstehend aufgeführte feststehende Dampfkesselanlage wie beantragt zu montieren, installieren, und zu betreiben.

Montage, Installation und sicherer Betrieb der Anlage:

Die Dampfkesselanlage ist gemäß den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

Die Auflagenvorschläge der gutachterlichen Äußerungen der zugelassenen Überwachungsstelle Gz. IS-DDK-MUC/pai (Dokument: Wacker Ch Bgh EG 9239 AHK.doc) vom 27.5.2014 sind als verbindlich erklärt und zu beachten.

Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung:

Für die Wartung und den Betrieb der Dampfkesselanlage ist vom Betreiber vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach §3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Hierbei sind die vom Hersteller erstellte Risikobeurteilung sowie die Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen sind auf

- die besonderen Gefahren der Dampfkesselanlage
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage einzubeziehen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

Betrieb:

Anforderungen für das Bedienungspersonal:

Die Bedienung und Wartung der Anlage darf nur Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die beauftragten Personen müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Unterweisung des Bedienungspersonal:

Die mit der Bedienung und Wartung der Anlage beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich von einer sachkundigen Person anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der erstellten Betriebsanweisungen gegen Unterschrift zu unterweisen.

Wartung und Instandsetzung der Dampfkesselanlage:

Die Wartung und Instandsetzung der Dampfkesselanlage muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen.

Wiederkehrende Prüfungen (§15 BetrSichV):

Die Dampfkesselanlage und deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Festlegung der Prüf Fristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen des §15 Betriebssicherheitsverordnung i.V. mit der Druckgeräterichtlinie sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

Außerbetriebnahme der Dampfkesselanlage:

Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

Mitteilung von Unfällen und Schadensfällen:

Das Gewerbeaufsichtsamt ist unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn durch den Betrieb der Dampfkesselanlage ein Mensch verletzt worden ist oder
- wenn an der Anlage Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt wurden.

Einsichtnahme in Unterlagen:

Für die Dampfkesselanlage ist ein Prüfbuch anzulegen, in welchen ein Satz Antragsunterlagen, die Kopie des Erlaubnisbescheides sowie die Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle abzulegen sind.

Die Betriebsanleitung des Herstellers zur Bedienung und Wartung der Kesselanlage muss beachtet werden und für die Kesselwärter zugänglich aufliegen.

Die Begrenzung der Brennstoffzufuhr zur Vermeidung von Überschreitungen der Zulässigen Dampfleistung ist organisatorisch über eine Betriebsanweisung sicherzustellen.

Wird die Speisewasserzufuhr durch die Hochwassersicherung unterbrochen, muss gleichzeitig die Wärmezufuhr abgeschaltet werden, wenn durch die unterbrochene Speisewasserzufuhr die Gefahr einer Überhitzung des Abgas-Wasservorwärmers (Speisewasservorwärmers) gegeben ist.

Der maximale Druckverlust von der Kesseltrommel bis zum Überhitzer-Sicherheitsventil ergibt sich beim höchsten auftretenden Dampfstrom (15 t/h). Das Sicherheitsventil nach Überhitzer ist auf einen geeigneten Einstelldruck einzustellen, dass der zul. Betriebsüberdruck der Dampftrommel und der zul. Betriebsüberdruck des Überhitzers und der Frischdampfleitung nicht überschritten wird.

Die wichtigsten Armaturen der Kesselanlagen müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein. Die Befestigung der Schilder muss so erfolgen, dass diese z.B. auch bei der Entfernung von Isolierungen nicht vertauscht werden können.

Die Ausrüstungsteile müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

Es ist mindestens ein Gefahrenschalter (Not-Aus) an ungefährdeter, gut zugänglicher und eindeutig gekennzeichneter Stelle montiert sein, der die Abschaltung der gesamten Kesselanlage erlaubt. Die Funktion muss in jedem Fall durch ausreichend große, dauerhafte Beschilderung erkennbar sein. Die Schaltung muss nach DIN EN50156-1 fehlersicher ausgeführt sein.

Es können weitere Gefahrenschalter an den Fluchtwegen und an ungefährdeten Stellen möglichst, auch zur Abschaltung einzelner Anlagenteile, vorgesehen werden. Eine Verwechslung mit dem Gesamt Not-Aus Schalter muss jedoch ausgeschlossen werden.

Wenn die Montage und die Installation mechanischer Ausrüstungsteile und elektrischer Einrichtungen des Kessels durch andere Hersteller als durch den Hersteller der Kesselbaugruppe erfolgt, müssen auch diese anderen Hersteller die Anforderungen der Druckgeräterichtlinie einhalten.

Die Konformitätserklärung des Herstellers und die Konformitätsbescheinigung der benannten Stelle einschließlich des zugehörigen Prüfberichtes für die Dampfkesselbaugruppe gemäß Artikel 3 Abschnitt (2) 2.1 der Druckgeräterichtlinie über die Schlussprüfung, Wasserdruckprüfung und Prüfung der Sicherheitseinrichtungen sind am Aufstellungsort vorzulegen.

IV. Anforderungen zum Gewässerschutz

1. Geltende Anforderungen aus bestehenden Bescheiden

1.1 Ofen 1, 2

aus Bescheid 20.07.1992 / 821-8745-32/76 / Staubsanierung Ofen 1, 2 Nasselektrofilter

Im Rahmen der Eigenüberwachung nach dem Wasserrecht sind die Betonplatte der flüssigkeitsdichten Betontasse für die Aufstellung des Nasselektrofilters, die Abwassersammelgrube in der Betontasse und alle dazugehörigen Gerinne mindestens einmal jährlich einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

Dabei sind diese Bereiche eingehend zu reinigen und durch Augenschein auf mögliche Schäden zu untersuchen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu sanieren.

Über die Kontrolle, und die ggf. durchgeführten Sanierungsmaßnahmen ist in geeigneter Weise, z. B. in einem Betriebstagebuch Nachweis zu führen.

Das Abwasser aus der Abwassersammelgrube ist dem anorganischen Abwasserkanal der Chemara zur Behandlung zuzuführen.

1.2 Ofen 3

aus Bescheid 07.11.1991 / 821-8745-32/76 Staubsanierung Ofen 3 Nasselektrofilter

In Rahmen der Eigenüberwachung nach dem Wasserrecht sind die Betonplatte der flüssigkeitsdichten Betontasse für die Aufstellung des Nasselektrofilters, die Abwassersammelgrube in der Betontasse und alle dazugehörigen Aufkantungen mindestens 1 x jährlich einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

Dabei sind diese Bereiche eingehend zu reinigen und durch Augenschein auf mögliche Schäden zu untersuchen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu sanieren.

Das Abwasser aus der Abwassersammelgrube ist dem anorganischen Abwasserkanal der Chemara zur Behandlung zuzuführen.

V. Anforderungen zu Bau/Brandschutz

1. Geltende Anforderungen aus bestehenden Bescheiden

1.1 aus Bescheid 08.05.1981 / 821-8748-32-76 / Ofen 2-Verbrennen von Flüssigrückständen

Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz zur Erweiterung bzw. Änderung der Verbrennungsanlage für flüssige Chemie-Rückstände - mit Ausnahme der Auflagen für die Erweiterung des Betriebsgebäudes

Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume in der jeweils geltenden Fassung und die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden sind zu

beachten.

Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des Verbandes Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) zu errichten und zu betreiben.

Die Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen der Anlagen sind in die bestehenden Maßnahmen des Werkes einzubeziehen, die Klassifizierung der Ex-Schutzzone ist zu prüfen und ggf. anzupassen.

VI. Anforderungen zu Luftreinhaltung/Immissionsschutz

1. Geltende Anforderungen aus bestehenden Bescheiden

1.1 Bescheid vom 14.03.2006, Az. 22-15-K01-G1/15 (Übernahme OMV Schlamm in K01)

Die Übernahme des OMV - Klärschlammes in den Polyschlammbehälter AB 271 der Rückstandsverbrennungsanlage darf nur über den festinstallierten Stutzen an der Öffnung im Klappdeckel des Behälters erfolgen. Der Klappdeckel ist bei den Befüllvorgängen geschlossen zu halten.

Alternativ kann eine Übernahme des OMV - Klärschlammes über den Rührbehälter AR 001 erfolgen.

Um Boden- und Luftverunreinigungen durch die Verfrachtung diffuser Emissionen, insbesondere durch Reinigungsprozesse nach Entleervorgängen, zu minimieren, sind emissionsmindernde Maßnahmen zu treffen.

1.2 Bescheid vom 28.01.2019, Az. 22-15-K01-A1/19 (Verbrennung von OMV-Klärschlamm)

Im Falle der Verbrennung von OMV-Klärschlamm in der Anlage K 01 sind folgende Auflagen zu erfüllen:

Durchsatzleistung

Die Mitverbrennung von OMV-Klärschlamm (Abfallschlüssel AVV 19 08 13*, Abfallbezeichnung „Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten“) in der K 01 (Ofen 3) ist auf einen größten Massenstrom von 1.000 kg/h, angegeben als stündliche Einsatzmenge beschränkt.

Größter Gehalt an Quecksilber

Im OMV-Klärschlamm darf ein Hg-Gehalt von 20 mg/kg in der Originalsubstanz nicht überschritten werden.

Diskontinuierliche Quecksilbermessungen

Im ersten Monat des Wiedereinsatzes von OMV-Klärschlamm sind Einzelmessungen für die Hg-Konzentrationen im Abgas durch einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Es sind insgesamt 36 Einzelmessungen für Hg (mindestens 12 Messungen an 3 Tagen, Probenahmezeit jeweils eine halbe Stunde) durchzuführen. Weiterhin sind während der Einzelmessungen die Hg-Einträge zu bestimmen (mindestens 2 Messungen an 3 Tagen, insgesamt 6 Messungen). Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage (Verbrennungslinie) mit der höchsten Leistung und mit dem höchsten OMV-Klärschlammesinsatz betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und dieser der Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Der Messbericht soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen.

Hinweis:

Ergibt sich aus den Einzelmessungen für Hg, dass der zuverlässige Nachweis nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV nicht geführt werden kann, dass der Grenzwert für den Tagesmittelwert weniger als 20 % in Anspruch genommen wird, also die Tagesmittelwerte einen Wert von 0,006 mg/m³ unterschreiten, und der Grenzwert für den Halbstundenmittelwert weniger als 20 % in Anspruch genommen wird, also die Halbstundenmittewerte einen Wert von 0,010 mg/m³ unterschreiten, ist die Massenkonzentration an Hg unverzüglich kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

1.3 Bescheid vom 01.08.2007, Az. 22-15-K01-A1/07 (M4/07) (Errichtung eines Ersatzkamins)

Für Zeiten von Revisionen des Rauchgaskamins beim Betrieb der Rückstandsverbrennungsanlage K01 ist ein Ersatzkamin zur Ableitung der gereinigten Rauchgase des Ofens 3 zu errichten. Hierfür sind folgende Bedingungen und Auflagen für den Betrieb einzuhalten:

Der Betrieb des Ersatzkamins ist ausschließlich in Revisionszeiten des Rauchgaskamins zulässig.

Die Revisionszeiten des Rauchgaskamins sind im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Die Zeiten im jeweiligen Jahresbericht zu dokumentieren.

Während des Betriebs des Ersatzkamins dürfen in der Rückstandsverbrennungsanlage K01 ausschließlich Erdgas, Wasserstoff, Anfahrstoff und gasförmige Abfallstoffe verbrannt werden, um die Abgasentsorgung des Werkes sicherzustellen.

Die Verbrennung anderer Abfälle, insbesondere flüssiger bzw. fester Abfallstoffe, ist nicht zulässig.

Die Menge der verbrannten gasförmigen Abfälle während der Revision des Rauchgaskamins ist im Jahresbericht zu dokumentieren.

Der Ersatzkamin muss eine Höhe von 12 m über Flurniveau aufweisen.

1.4 Bescheid vom 18.06.2009, Az. 22-15-K01-A1/09 (M5/08) (Erhöhung Katalysatorbetriebstemperatur am Ofen 3)

Zur Entfernung von möglichen Kondensaten in der selektiv katalytischen Rauchgasreinigung des Ofens 3 der Rückstandsverbrennungsanlage K 01 ist die Katalysatortemperatur bei Bedarf zeitweise auf 350° C zu erhöhen.

2. Bereich Ofenlinie 1 (Ofen 1 und 2) und Ofenlinie 2 (Ofen 3)

2.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung

Die Einrichtungen zur Abgasreinigung sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - über die Einhaltung der in der 17. BImSchV aufgeführten Emissionsgrenzwerte hinaus - so zu betreiben, dass bei Einhaltung optimaler Randbedingungen und einem möglichst geringen Hilfsmiteleinsatz die höchstmögliche Abscheideleistung erreicht wird. Insbesondere ist die SCR mit den zugehörigen Wärmetauschern so zu betreiben, dass das Auftreten einer Korrosionsgefahr vermieden wird.

Der Betrieb der Anlage hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Das BImSchG und seine Verordnungen, die Technischen Anleitungen und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDI etc.) sowie sonstige technische Bauvorschriften und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.1.1 Verbrennungsbedingungen, Feuerung, Sonstiges

2.1.1.1 Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung der Abfälle entstehen, muss bei Ofen 1 und 2 an der jeweiligen Temperaturmessstelle am Ofenausritt mindestens 900°C (Mindesttemperatur) betragen.

Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der entstehenden Gase mit der Verbrennungsluft eingehalten werden. *

Die Messung der Mindesttemperatur muss an einer repräsentativen Stelle erfolgen.

* siehe VI.2.1.5 Ausnahmen

Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung der Abfälle entstehen, muss bei Ofen 3 an der jeweiligen Temperaturmessstelle am Ofenausritt mindestens 900°C (Mindesttemperatur) betragen.

Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der entstehenden Gase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden eingehalten werden. *

Die Messung der Mindesttemperatur muss an einer repräsentativen Stelle erfolgen.

- Zum Nachweis der Einhaltung der Mindesttemperatur ist zusätzlich der Temperatursollwert von 1.100 °C messtechnisch zu erfassen, zu dokumentieren und auszuwerten.
- Bei geplanten Betriebszuständen mit einem Abgasvolumenstrom > 24.000 m³/h ist von der Verbrennung von festen und flüssigen Rückständen mit der Ausnahme von Anfahrstoff abgesehen. Bei ungeplanten Betriebszuständen mit einem Abgasvolumenstrom > 24.000 m³/h ist die weitere Zufuhr von festen und flüssigen

Rückständen mit der Ausnahme von Anfahrstoff so lange zu unterbinden bis der Abgasvolumenstrom wieder unter $< 24.000 \text{ m}^3/\text{h}$ liegt. Diese Betriebszustände sind zu dokumentieren.

- Entsprechende Betriebsanweisungen sind zu erstellen.

2.1.1.1.1 Produktionsabgase dürfen über die Brennstellen, Abluft aus der Altlastensanierung sowie betriebsinterne Abluft dürfen als Verbrennungsluft bereits ab einer Mindesttemperatur von 750°C aufgegeben werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Emissionsparameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

2.1.1.2 Die Zusatzbrenner müssen während des Anfahrens der Öfen 1, 2 und 3 betrieben werden. Als Zusatzbrennstoff dürfen nur Erdgas, heteroatomfreie (außer Sauerstoff) Kohlenwasserstoffe sowie Wasserstoff ($\text{HCl} < 2 \%$, Chlorsilane $< 1 \%$) verwendet werden.

2.1.1.2.1 Bei einer drohenden Unterschreitung der Mindesttemperatur, erfasst als 10-Minuten-Mittelwert, sind zur Einhaltung der vorgegebenen Feuerungsparameter durch eine automatische Vorrichtung oder durch organisatorische Maßnahmen die Stützbrenner zuzuschalten.

2.1.1.2.2 Die Brenner sind sorgfältig zu warten und emissionsarm einzustellen.

2.1.1.3 Durch automatische Vorrichtungen (z. B. Verriegelung) ist sicherzustellen, dass

1. eine Beschickung der Öfen 1, 2 und 3 mit flüssigen Abfällen erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist, eine Beschickung der Öfen 1, 2 und 3 mit gasförmigen Abfällen erst möglich ist, wenn beim Anfahren eine Temperatur von 750°C erreicht ist,

2. eine Beschickung der Öfen 1, 2 und 3 mit flüssigen Abfällen nur so lange erfolgen kann, wie die jeweilige Mindesttemperatur aufrechterhalten wird, eine Beschickung der Öfen 1, 2 und 3 mit gasförmigen Abfällen nur so lange erfolgen kann, wie eine Mindesttemperatur von 750°C aufrechterhalten wird,

3. eine Beschickung der Öfen 1, 2 und 3 mit flüssigen sowie gasförmigen Abfällen unterbrochen wird, wenn infolge einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine

Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann und ein Weiterbetrieb auch unter Berücksichtigung der Bestimmung VI.2.1.2.12 nicht mehr zulässig ist.

Die Anforderung der Nr. 3 kann auch durch organisatorische Maßnahmen erfüllt werden, wenn bei einer Störung eine akustische/optische Alarmierung erfolgt und daraufhin die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich ergriffen werden. Diese Vorgehensweise muss in der Betriebsanweisung festgelegt sein.

2.1.1.4 Für die Öfen 1, 2 und 3 müssen nachgewiesen sein:

- die Funktion der automatischen Vorrichtungen gemäß Bestimmung Nr. VI.2.1.1.3, von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder einem sonstigen unabhängigen Sachverständigen und
- die Funktion der ggf. vorhandenen automatischen Einrichtungen wie die der Zuschaltung der Zusatzbrenner zur Gewährleistung der im Nachverbrennungsraum geforderten Mindesttemperatur nach Bestimmung VI.2.1.1.1 von einer nach § 29b

BlmSchG bekannt gegebenen Stelle oder eines sonstigen unabhängigen - Sachverständigen.

- die Repräsentanz der ausgewählten Mindesttemperaturmessstelle durch eine nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle

2.1.1.4.1 Entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen der nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle bzw. eines sonstigen unabhängigen Sachverständigen sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.1.1.5 Die Öfen 1, 2 und 3 sowie die dazugehörigen nachfolgenden Abgasreinigungseinrichtungen sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller zu betreiben und zu warten. Die einwandfreie Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen. Steht kein eigenes Personal zur Verfügung, sind Wartungsverträge abzuschließen, die mindestens eine jährliche Überprüfung der Anlage nach sich ziehen.

Auf Störungen im Betrieb der Abgasreinigungsanlagen, die sich auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auswirken können, muss das Bedienungspersonal durch optische und akustische Störmeldungen unverzüglich aufmerksam gemacht werden (siehe auch Bestimmung VI.2.1.1.3).

2.1.1.6 Die Abgasreinigungseinrichtungen müssen mit geeigneten Mess- und Regeleinrichtungen ausgerüstet sein, die eine optimale Abscheidung der Schadgase bzw. Schadstoffe bei minimalem Absorptionsmitteleinsatz ermöglichen.

Die Anlieferung und Handhabung der Betriebsmittel und Einsatzstoffe sowie der Austrag der Abfälle haben gemäß dem Stand der Technik emissionsarm und staubfrei zu erfolgen. Sämtliche Systeme zur Erfassung, Abscheidung und Fortleitung von Gasen und Stäuben sind gemäß der Richtlinie VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen“ zu warten und zu betreiben.

2.1.1.7 Die Abgase dürfen bei Betriebsstörungen/Betriebsfällen über die Sicherheitsauslässe der Öfen 1, 2 und 3 oder über den spannungslosen Nasselektrofilter und/oder über den Katalysatorbypass nur abgeleitet werden, wenn dies aus sicherheitstechnischen und anlagentechnischen Gründen erforderlich ist. Sicherheitsauslassöffnungen entsprechen nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sie sind auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. Der Anlagenbetreiber hat bestehende Auslösekriterien für

Sicherheitsauslassöffnung mindestens einmal jährlich auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und ggf. in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen diese zu modifizieren oder auf sie zu verzichten.

Nach betrieblichen Änderungen ist eine Darstellung der Signale, die zu einer Öffnung des Sicherheitsauslasses am Ofen 1, 2 und 3, einer Spannungsfreisetzung des Nasselektrofilters oder zur Bypassfahrweise des Katalysators führen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.1.8 Gemäß § 23 der 17. BImSchV hat der Betreiber die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Art und Form der Unterrichtung sowie die vorgesehenen Veröffentlichungsarten (Zeitung, Internet etc.) müssen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abgestimmt sein.

Die schriftliche Unterrichtung muss mindestens nachfolgende Angaben enthalten

- Betreiber
- Berichtszeitraum
- Anlage
- Ort
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen
- einzuhaltende Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 21 Abs. 3 der 17. BImSchV
- Verbrennungsbedingungen und Emissionsgrenzwerte eingehalten (ja/nein)
- Dauer und Umfang der Nichteinhaltung
- Grund der Nichteinhaltung
- getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Anforderungen
- Jahresmittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen
- Mittelwert der durch Einzelmessung bestimmten Emissionen
- Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beim Betreiber eingeholt werden können.

2.1.1.8.1 Vor Veröffentlichung, spätestens zusammen mit dem Jahresbericht gemäß Anforderung VI.2.1.2.8, ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde der Entwurf der Unterrichtung zur Zustimmung vorzulegen und nach Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden.

2.1.2 Emissionsgrenzwerte und Überwachung

2.1.2.1 Die Ofenlinien 1 (Öfen 1 und 2) und 2 (Ofen 3) sind so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 10 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff | 10 mg/m ³ |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 1 mg/m ³ |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 50 mg/m ³ |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 200 mg/m ³ |
| g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber | 0,03 mg/m ³ |
| h) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| i) Ammoniak | 10 mg/m ³ |

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	20 mg/m ³
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05 mg/m ³
h) Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
i) Ammoniak	15 mg/m ³

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Cadmium und seine Verbindung, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindung, angegeben als Tl, insgesamt	0,05 mg/m ³
b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamt	0,5 mg/m ³
c) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindung, angegeben als Cd, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, insgesamt	0,05 mg/m ³

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert nach Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1, § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 1, Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe) der 17. BImSchV für die in den Buchstaben d genannten krebserzeugenden Stoffe (Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle gemäß Anlage 2) von insgesamt 0,1 ng/m³ überschreitet. In Anlage 2 Äquivalenzfaktoren (zu Anlage 1 Buchstabe d) der 17. BImSchV sind die Äquivalenzfaktoren nach WHO-TEF 2005 aufgeführt.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 von Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Sie sind als Masse der emittierten Stoffe, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1 013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu verstehen.

Der Abs. 7 der Ziff. 5.1.2 TA Luft 2002 und der § 17 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV sind bei der Umrechnung der Emissionsgrenzwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt sowohl bei den kontinuierlichen Messungen als auch bei den diskontinuierlichen Messungen zu beachten.

5. Die Emissionen pro Kalenderjahr dürfen folgende Mengenbegrenzungen nicht überschreiten:

Ofenlinie 1 (Ofen 1 und 2)

a) Gesamtstaub	1.226 kg/Jahr
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1.226 kg/Jahr
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	1.226 kg/Jahr
d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	24.528 kg/Jahr

Ofenlinie 2 (Ofen 3)

a) Gesamtstaub	1.927 kg/Jahr
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1.927 kg/Jahr
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	1.927 kg/Jahr
d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	38.544 kg/Jahr

2.1.2.2 Im gereinigten Abgas sind nachfolgende Komponenten kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Massenkonzentration an Gesamtstaub

- Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff
- Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
- Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) ¹⁾
- Massenkonzentration an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂) ²⁾
- Massenkonzentration an NO_x (NO und NO₂), angegeben als NO₂³⁾
- Massenkonzentration an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg) ⁴⁾
- Massenkonzentration an Kohlenmonoxid (CO)
- Massenkonzentration an Ammoniak (NH₃) ⁵⁾
- Volumengehalt an Sauerstoff (O₂) im Abgas
- Abgastemperatur an der Schornsteinmündung ⁶⁾
- Abgasvolumenstrom
- Feuchtegehalt
- Druck ⁷⁾

1) Auf eine kontinuierliche Ermittlung wird verzichtet, solange die Reinigungsstufe für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben wird. Die Einhaltung des Grenzwertes für HF nach Anforderung VI.2.1.2.1 Nr. 1 ist im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Einzelmessungen nachzuweisen.

2) Auf eine kontinuierliche Ermittlung wird verzichtet, so lange im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Einzelmessungen nachgewiesen wird, dass der Emissionsgrenzwert für SO₂ nach Anforderung VI.2.1.2.1 Nr. 1 nur zu 10 % in Anspruch genommen wird.

3) So lange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil des Stickstoffdioxides an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 % liegt, wird auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxides verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen. Das Vorliegen der Voraussetzung ist jeweils bei der Kalibrierung nachzuweisen.

4) So lange Einzelmessungen zuverlässig belegen, dass die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber nach Nr. 1 und 2 der Anforderung VI.2.1.2.1 nur weniger als zu 20 % in Anspruch genommen werden, kann auf eine kontinuierliche Messung verzichtet werden.

5) Auf eine kontinuierliche Ermittlung wird verzichtet, so lange im Rahmen der wiederkehrenden Einzelmessungen nachgewiesen wird, dass der Emissionswert (Messwert abzüglich erweiterter Messunsicherheit) für NH₃ 1,5 mg/m³ nicht überschreitet.

6) Es ist zulässig, die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung durch kontinuierliche Messung im Bereich des Schornsteineintrittes und Umrechnung auf die Mündungstemperatur zu ermitteln. Der Korrekturwert kann von der Fa. Wacker ermittelt werden.

7) Bei weitgehend gleichbleibender Abgaszusammensetzung kann dieser der Normierung von Emissionswerten dienende Parameter als Konstante eingegeben werden. Dabei ist der Wert für den worst-case-Fall einzusetzen. Da die Rückstandsverbrennungsanlage über kein Messgerät zur Bestimmung des Drucks verfügt, ist die Konstante nach einer wesentlichen Änderung, ansonsten im Abstand von drei Jahren im Rahmen der Kalibrierung zu überprüfen.

Des Weiteren sind folgende Betriebsgrößen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- die Abgastemperatur am Ende der Nachbrennzone des Ofens 1 (Übergang Ofen/Quenche)
- die Abgastemperatur am Ende der Nachbrennzone des Ofens 2 (Übergang Ofen/Quenche)
- die Abgastemperatur am Ende der Nachbrennkammer des Ofens 3 (Decke Nachbrennkammer)

a. Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden.

b. Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind die dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen gemäß § 15 Abs. 1 der 17. BImSchV zu verwenden. Die Qualitätsanforderungen an Messeinrichtungen und –verfahren sind gegenwärtig in der DIN EN 14 181 beschrieben.

c. Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub ist auch beim Abreinigen staubhaltiger Ablagerungen und Anbackungen einzuhalten.

2.1.2.3 Die Forderung nach kontinuierlicher Messung der Massenkonzentration der Emissionen von Stoffen nach Anforderung VI.2.1.2.1 Nr. 3 und 4 bleibt gemäß § 16 Abs. 5 der 17. BImSchV für den Fall vorbehalten, dass geeignete Messeinrichtungen vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugelassen werden.

2.1.2.4 Für alle Komponenten im Sinne der Bestimmung VI.2.1.2.2 mit Ausnahme von Temperatur und Druck dürfen nur eignungsgeprüfte Messgeräte für die Überwachung von Abfallverbrennungsanlagen gemäß 17. BImSchV eingesetzt werden. Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen, des Volumengehaltes an Sauerstoff im Abgas und des Abgasvolumenstromes sowie elektronische Auswertegeräte sind eignungsgeprüft, wenn sie vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen" unter Bezugnahme auf die Richtlinie über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (siehe Anforderung II 6.2.1.2 Emissionsgrenzwerte und Überwachung) veröffentlicht wurden.

Bereits eingebaute Messgeräte, die nicht eignungsgeprüft für Anlagen gemäß 17. BImSchV sind, dürfen dann weiter eingesetzt werden, wenn von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer nach Landesrecht bestimmten Behörde bekannt gegebenen Kalibrierstelle die Eignung dieser Messgeräte bestätigt wurde. Die Eignung der eingesetzten Messgeräte ist in den Berichten über die jährliche Funktionsprüfung auszuweisen.

Kontinuierliche Emissionsmessungen/Kalibrierung und Funktionsprüfung

2.1.2.5 Beim Einbau und Betrieb der Messeinrichtung ist folgendes zu beachten:

1. Für die Messungen sind Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sind, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
2. Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung müssen unter Mitwirkung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierung bekanntgegebenen Stelle eingebaut werden.
3. Bei Einbau neuer Messgeräte muss von der Kalibrierstelle über den ordnungsgemäßen Einbau der Messgeräte und über die Eignung der Probenahmestellen eine Bescheinigung ausgestellt sein, die der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG vorzulegen ist. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereiche der Messeinrichtungen müssen aus dem Bericht hervorgehen.
4. Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten. Die Anforderungen der DIN EN 14181 an die Verfahren zur laufenden Qualitätssicherung sind umzusetzen.
5. Nach Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage mit Auswirkung auf die Abgaszusammensetzung oder Austausch bzw. Erweiterung der Messeinrichtungen, spätestens jedoch nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, sind die Messeinrichtungen die zur kontinuierlichen Feststellung der in Anforderung VI.2.1.2.2 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierung bekanntgegebenen Stelle erneut kalibrieren zu lassen. Dies gilt auch für die Abgasrandparameter (Temperatur etc.).

Die Mindesttemperaturmesseinrichtungen sind nach Ablauf von jeweils 6 Jahren erneut zu kalibrieren.

Eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, jährlich mindestens eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in Anforderung nach Pkt. VI.2.1.2 Emissionsgrenzwerte und Überwachung aufgeführten Komponenten eingesetzt werden, durchzuführen. Die Durchführung von Kalibrierungen und Funktionsprüfungen muss nach den Vorgaben der DIN 14 181 und der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Berichte der Kalibrierstelle über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.

6. Die Messgeräte dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden.
7. Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN EN 14 181 der Messeinrichtungen ist zu sorgen. Wenn die Wartung nicht durch den Anlagenbetreiber sichergestellt werden

kann, ist mit dem Hersteller der Messeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen, der mindestens eine jährliche Überprüfung der Messeinrichtungen vorsieht.

8. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden, das der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG auf Verlangen vorzulegen ist. Das Kontrollbuch ist mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren.
9. Der Ausfall von Messeinrichtungen, die die kontinuierliche Messung gemäß § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV gewährleisten, ist der immissions-schutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.1.2.6 Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messergebnissen haben unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 17 der 17. BImSchV sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen Überwachungsbehörde, Genehmigungsbehörde und dem Anlagenbetreiber zu erfolgen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Derzeit sind die Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben d. BMU v. 23.01.2017 Az.: IG I 2- 45053/5 gültig.

2.1.2.7 Zur Auswertung der gemäß Anforderung Nr. VI.2.1.2 Emissionsgrenzwerte und Überwachung kontinuierlich zu messenden Schadstoffen bzw. Betriebswerte, muss ein für den Einsatz in Verbrennungsanlagen, die in den Geltungsbereich der 17. BImSchV fallen, eignungsgeprüfter Messwertrechner eingebaut und betrieben werden. Der Messwertrechner muss den Anforderungen der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der DIN EN 14181 genügen. Der Messwertrechner ist im Rahmen der Kalibrierung der Emissionsmessgeräte einer Erstüberprüfung durch die Kalibrierstelle zu unterziehen und ebenfalls jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.

2.1.2.8 Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ist ein abgestimmtes Konzept über die detaillierte Art und Weise der Parametrierung des Emissionswerterechners zur Zustimmung vorzulegen. Aus diesem Konzept muss insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Emissionswerterechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungsanlagen [Nasselektrofilter, SCR-Katalysator], Aufheiz- und Warmhaltebetrieb etc.) dokumentiert werden,
- durch welche Statussignale die Betriebszustände definiert werden,
- wie die Datensicherung und –speicherung erfolgt, insbesondere auf welchen Speichermedien jeweils die Rohdaten, die berechneten Emissionswerte und die Klassenwerte gespeichert werden.

Im Prüfbericht des Emissionswerterechners ist das abgestimmte Auswertekonzept zu dokumentieren.

2.1.2.9 Im Prüfbericht des Emissionswerterechners ist zu dokumentieren, welche Ersatzwerte und auf welcher Grundlage die Ersatzwerte für die Abgasrandparameter im Rechner hinterlegt wurden. Diese Hinterlegung ist spätestens alle drei Jahre im Rahmen der Kalibrierung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Änderungen in der Hinterlegung der Ersatzwerte sind im Prüfbericht des Emissionswerterechners darzustellen.

2.1.2.10 Nach Nr. 4.2.1 des Rdschr. d. BMU vom 23.01.2017 zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen gilt für den Einsatz von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen an Anlagen der 17. BImSchV, dass sie u.a. die Verfügbarkeit gemäß Anhang VI, Teil 8 Nummer 1.2 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) erfüllen müssen.

Danach dürfen zur Ermittlung eines gültigen Tagesmittelwertes höchstens fünf Halbstundenmittelwerte an irgendeinen Tag wegen Nichtfunktionierens oder Wartung des Systems für die kontinuierlichen Messungen nicht berücksichtigt werden; höchstens zehn Tagesmittelwerte pro Jahr dürfen wegen Nichtfunktionierens oder Wartung dieses kontinuierlichen Messsystems nicht berücksichtigt werden. Unter „Wartung des Systems“ fallen die regelmäßigen betrieblichen Kontrollen einschließlich der von einer nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführten Funktionsprüfungen der Emissionsmessgeräte.

2.1.2.11 Die DIN 14 181 räumt im Abschnitt 6.3 die Möglichkeit ein, die Kalibrierfunktion bis zum Emissionsgrenzwert mit Hilfe geeigneter Referenzmaterialien zu überprüfen. Im Fall einer Wertepaarverteilung im Rahmen der Kalibrierung ausschließlich im unteren Funktionsbereich besteht somit die Möglichkeit, einen weiteren Punkt zur Bestimmung des Achsenabschnitts und der Steigung der Kalibrierfunktion messtechnisch festzulegen. Die Gültigkeit des Kalibrierbereichs liegt bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit entsprechend Abschnitt 8.3 der DIN EN 14 181 bei 50 % des Tagesgrenzwertes. Der Einsatz derartiger Hilfsmittel ist in den Kalibrierberichten eindeutig auszuweisen.

2.1.2.12 Eine Klassierung der kontinuierlich gemessenen Schadparameter in der Normalklassierung (M1 bis M 20 und T 1 bis T 10) sowie aller Abgasrandparameter beginnt mit der ersten Abfallaufgabe nach Erreichen des Beschickungsfreigabekriteriums (Mindesttemperatur) und endet, wenn die Abfallzufuhr in die Verbrennungsanlage verriegelt ist (Abfallbetrieb). Die während der Aufheizvorgänge anfallenden CO- und NO_x-Messwerte sind zusätzlich ab dem Zeitpunkt, an dem der Sauerstoffgehalt 16 % unterschreitet, getrennt aufzuzeichnen, auszuwerten und zu beurteilen. Hierbei sind die Grenzwerte nach TA-Luft maßgeblich (CO: 100 mg/m³, NO_x: 200 mg/m³, wobei diese Werte jeweils als obere Grenze der Klasse 10 im Rechner zu parametrieren sind). Nach Beendigung des Aufheizvorganges hat die Umschaltung von teilweiser auf vollständige Auswertung und Beurteilung automatisch zu erfolgen. Die Grenzwerte der TA Luft für NO_x und CO sind auch im Fall eines

zwischenzeitlichen Betriebs der Anlage mit Primärenergie (Warmhaltebetrieb) einzuhalten und zu beurteilen. Für den Fall, dass neben Erdgas andere zugelassene Anfahrstoffe eingesetzt werden, sind neben CO und NO_x die Emissionen der Parameter HCl sowie Gesamt-C nach dem Erreichen eines O₂-Gehaltes unter 16 % aufzuzeichnen, auszuwerten und zu beurteilen. Für Gesamt-C gilt ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³, für HCl ein Emissionsgrenzwert von 60 mg/m³. Für die Aufheizphase ist kein Bezugssauerstoffgehalt zu beachten.

2.1.2.13 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren. Dieser Messbericht kann Teil des Jahresberichtes sein (siehe Anforderung VI.2.1.2.20).

2.1.2.14 Neben den Schadstoffkonzentrationen sind auch die Schadstoffmassenströme mit Hilfe des Emissionswerterechners zu ermitteln und zu dokumentieren.

2.1.2.15 Die Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden Schadstoffe gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse der Normklassierung für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass

- kein Tagesmittelwert nach Anforderung Nr. VI.2.1.2.1 Nr. 1,

- kein Halbstundenmittelwert nach Anforderung Nr. VI.2.1.2.1 Nr. 2

überschritten wurde.

2.1.2.16 Die Feuerungsbedingungen hinsichtlich der Mindesttemperatur gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der 10-Minuten-Mittelwerte innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass gemäß Anforderung Nr. VI.2.1.1.1 kein Temperaturmittelwert 900 °C unterschritten hat.

2.1.2.17 Die Verriegelungen bzw. die automatischen Abschaltvorrichtungen (Anforderung VI.2.1.1.3) sind grundsätzlich mit Registriereinrichtungen, die mit dem Emissionswerterechner zu koppeln sind, auszustatten.
Die Zeiten, in denen die Beschickung der Anlage verriegelt oder unterbrochen war, sind für jeden Kalendertag zu registrieren.

2.1.2.18 Die zur Ermittlung der Massenkonzentrationen an Gesamtstaub, Gesamt-C, anorganischen Chlorverbindungen (HCl), Kohlenmonoxid und Stickoxiden eingesetzten Messgeräte sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der in Anforderung Nr. VI.2.1.2.1 festgelegten Schadstoffkonzentrationen im Leitstand der Anlage für jedes Messgerät getrennt ein optisches und akustisches Signal auslösen.

Bei Ansprechen der Signalanlage sind werksseitig unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen.

2.1.2.19 Sämtliche Messwerte sind der Überwachungsbehörde in geeigneter Form vorzulegen. Der Aufbau der Messberichte sowie der Vorlagezeitraum der der Überwachungsbehörde vorzulegenden Unterlagen haben in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zu erfolgen.

2.1.2.20 Unabhängig von den ggf. während eines Jahres vorgelegten Zwischenberichten ist ein Jahresbericht bis spätestens 3 Monate nach Ende eines Kalenderjahres der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mit folgendem Mindestumfang zu übersenden.

- Menge der verbrannten flüssigen und gasförmigen Abfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft, unterteilt in Verwertung und Beseitigung
- Betriebs- und Stillstandzeiten (z.B. Revision) der Öfen 1, 2 und 3
- Verfügbarkeit der Emissionsmessgeräte und des Emissionswerterechners
- Menge eingesetzter Hilfsmittel zur Abgasreinigung
- Menge der abtransportierten Reststoffe, zusammengefasst nach Art und Entsorgungsart sowie Benennung des Verbrennungsorts, ggf. entsprechende Deklarationsanalysen
- Messergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen; Verbrennungsbedingungen und Ersatzwerte mit Nennung des entsprechenden Jahresmittelwertes, Benennung und Begründung etwaiger Grenzwertverletzungen
- Ausweisung des jeweiligen Emissionsmassenstroms in kg/a

- Abweichungen von ordnungsgemäßigem Betrieb (z. B. Sicherheitsauslassöffnungen, Ausfälle Abgasreinigungseinrichtungen etc.) mit den Ursachen und Maßnahmen zur künftigen Vermeidung
- Energieverbrauch (Gesamtanlage)
- Entwurf der nach § 23 der 17. BImSchV notwendigen Veröffentlichung der Emissionsdaten

Diskontinuierliche Messungen

- 2.1.2.21 Bei der Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung der Anlage frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten sind Messungen einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe d) und e) und Anlage 1 Buchstabe a), b) c), d) der 17. BImSchV erfüllt werden, durchführen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend halbjährlich mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Diese sollen vorgenommen werden, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben werden, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen sind (§18 Abs. 3 und 4 der 17. BImSchV). Messungen und Wiederholungsmessungen umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten. Abweichend sind im Falle der Überwachung von Emissionen nach Anlage 1 der 17. BImSchV mindestens drei einzelne Messungen vorgeschrieben. Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach den mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend einmal jährlich durchführen zu lassen.
- 2.1.2.22 Über die Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen ist jeweils ein Messbericht zu erstellen, in dem neben den Einzelmesswerten auch Angaben über die Messplanung, über die verwendeten Messverfahren, Messgenauigkeit, Messfehlergrenzen sowie Messtoleranzen sowie die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, z. B. die Auslastung der Anlage zum Messzeitpunkt, festgehalten sind. Jeder Messbericht ist nach Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erstellen und der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.1.2.23 Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Einzelmessungen als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe d) und e) und Anlage 1 Buchstabe a), b), c), d) der 17. BImSchV überschreitet.
- 2.1.2.24 Die Messplätze für Einzelmessungen und deren Gestaltung müssen im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle festgelegt sein. Die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 sind dabei zu beachten. Messprogramm und -verfahren haben den einschlägigen Bestimmungen der TA Luft, der 17. BImSchV und den VDI-Richtlinien zu entsprechen.
- 2.1.2.25 Für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe nach Nr. 3 der Anforderung Nr. VI.2.1.2.1 mit Ausnahme von Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll 2 Stunden nicht überschreiten.
Für die Bestimmung der PCDD/PCDF sowie Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.
Für die Bestimmung der Dioxine und Furane darf die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht größer als 0,005 ng/m³ Abgas sein.

Anfahrbetrieb

2.1.2.26 Der Anfahrbetrieb der Öfen 1 und 2 ist so zu gestalten, dass eine frühestmögliche Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtungen erfolgt. Das Anfahrkonzept ist mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen

Störungen des Betriebs

2.1.2.27 Betriebsstörungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Dazu zählen außenwirksame Ereignisse wie Brand, Stofffreisetzung etc.

2.1.2.28 Ausfälle der Abgasreinigung sind gemäß Anforderung VI.2.1.2.33 zu dokumentieren.

2.1.2.29 Bei technisch unvermeidbaren Ausfällen von Abgasreinigungseinrichtungen sind umgehend Maßnahmen zur Behebung der Störung einzuleiten und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Massenkonzentration für Gesamtstaub auch bei Weiterbetrieb während dieser Störungen einen Wert von 150 mg/m³, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten darf und die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und h) und Nr. 2 Buchstabe b) und h) der 17. BImSchV angegebenen Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Gesamt-C eingehalten werden müssen; anderenfalls ist die Anlage umgehend abzufahren. Der Weiterbetrieb darf vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahrs 60 Stunden nicht überschreiten.

2.1.2.30 Nach den Zielsetzungen des BImSchG und den Vorgaben der TA Luft, die nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, beginnt der zugestandene Zeitraum für einen Weiterbetrieb der Anlage bei einem Ausfall einer der eingesetzten Abgasreinigungseinrichtungen bereits mit dem eigentlichen Ausfallzeitpunkt, auch wenn noch keine Emissionsgrenzwertüberschreitungen zu erkennen sind (Trendauswertung). Somit wird sichergestellt, dass schnellstmöglich Maßnahmen zur Reparatur des betroffenen Anlagenteils eingeleitet werden und die Anlage in den ordnungsgemäßen Betriebszustand überführt werden kann.

2.1.2.31 Die kontinuierliche Messung und Registrierung der Emissionsdaten hat auch während einer Störung in den Abgasreinigungseinrichtungen zu erfolgen. Die Klassierung ist entsprechend der Auswertesystematik der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen vorzunehmen (RdSchr. d. BMU v. 23.01.2017 Az.: IG I 2-45053/5).

2.1.2.32 Betriebsstörungen gemäß § 21 der 17. BImSchV sind umgehend der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG zu melden. Art und Weise dieser Meldung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Für den Betrieb der Öfen 1 und 2 der Rückstandsverbrennungsanlage gilt das folgende Meldewesen: Überschreitungen eines Halbstundenmittelwertes oder Unterschreitungen der Mindesttemperatur, kontinuierliche Emissionsmessungen außerhalb des gültigen Kalibrierbereichs sowie Bypasszeiten ohne Auswirkungen auf die Emissionsgrenzwerte werden der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Rahmen von Monatsberichten bis zum 15. des Folgemonats mitgeteilt (Kommentierung der Klassen S 1, S 9, S 10, ARE Stb, TS 3). Eine Mitteilung bei Ausfällen von Emissionsmessgeräten, Sicherheitsauslassöffnungen ohne Außenwirkung, Überschreitungen von Tagesmittelwerten sowie der Ausfall des Emissionswerterechners erfolgt spätestens am nächsten Werktag.

2.1.2.33 Zeitpunkt, Dauer und Datum jeder

* Öffnung des Sicherheitsauslasses Ofen 1,

- * Öffnung des Sicherheitsauslasses Ofen 2,
- * Öffnung des Sicherheitsauslasses Ofen 3,
- * Abschaltung des Nasselektrofilters,
- * Umfahrung des Katalysators (Bypassbetriebes)
- * Störung des Katalysators (z.B. NH₃-Eindüsung)

die während des Regelbetriebes auftreten, sind mittels Emissionswertrechner zu registrieren und dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

2.1.2.34 Im Emissionswertrechner müssen Zeitzähler eingerichtet sein, die die Zeiten für

- * die Verriegelungen oder Abschaltungen nach Bestimmung VI.2.1.2.33,
- * das Öffnen des Sicherheitsauslasses Ofen 1,
- * das Öffnen des Sicherheitsauslasses Ofen 2,
- * das Öffnen des Sicherheitsauslasses Ofen 3,
- * das Abschaltung des Nasselektrofilters,
- * den Bypassbetrieb der Katalysatoranlage
- * den Ausfall des Katalysators (Störung NH₃-Eindüsung)
- * den Ausfall der Abgasreinigung

die während des Regelbetriebes auftreten, jeweils separat registrieren über das Berichtsjahr aufsummieren und dokumentieren.

2.1.3 Verminderung gasförmiger Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 von Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 TA Luft Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

Können die in den nachfolgenden Auflagen genannten Maßnahmen nicht erfüllt werden, gelten die Sanierungsfristen unter Nummer 6.2 der TA Luft. Der Stand der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ist der zuständigen Behörde z. B. im Rahmen der behördlichen Überwachung zu berichten.

Ist eine fristgerechte Sanierung nicht, oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, sind die Maßnahmen zur Emissionsminderung mit der zuständigen Behörde im Einzelfall festzulegen.

2.1.3.1 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraftauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.

Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 6.2.1.3 Buchstabe a) (Nr. 5.2.6 Buchstabe a) der TA Luft 2021), die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 6.2.1.3 Buchstabe b) bis d) (Nr. 5.2.6 Buchstabe b) bis d) der TA Luft 2021, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

(TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

2.1.3.2 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse

oder

- gleichwertige Dichtsysteme

zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die die in der Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 der TA Luft vom 18. August 2021 angegebenen Anforderungen an Leckageraten erfüllen.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode angewendet wird.

Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. VI.2.1.3 Buchstabe a), die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. VI.2.1.3 Buchstabe a) bis d), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

2.1.3.3 Pumpen

Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische bzw. siliziumorganische Stoffe nach Nr. 5.2.6 Buchstabe a) der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die o.g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

2.1.3.4 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.1.4 Ableitung

2.1.4.1 Die gereinigten Abgase der Öfen 1 und 2 sind gemeinsam mit den Abgasen des Ofen 3 über den bestehenden Kamin mit einer Höhe über Erdgleiche von 60 m und einer oberen lichten Weite von 1,0 m senkrecht nach oben abzuleiten.

2.1.4.2 Die Verbrennungsanlage ist ordnungsgemäß an einen vorschriftsmäßigen Rauchkamin anzuschließen, der dem Art. 55 BayBO, den § 5 Feuerverordnung und den geltenden Regeln (Freistehende Kamine) entsprechen muss.

2.1.5 Ausnahmen

Aufgrund der Festlegungen in Nr. VI.2.1 dieses Bescheides ergeben sich insbesondere folgende Abweichungen bzw. Ausnahmen von den grundsätzlich geltenden Anforderungen der 17. BImSchV:

1. Zulassung einer niedrigeren Mindesttemperatur für die Verbrennung der Abfälle von 900°C abweichend von § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV gemäß § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV;
2. Abweichung von der Verweilzeit nach § 6 Abs. 3 der 17. BImSchV so lange keine Maßnahme im Sinne § 28 Abs. 2 erfolgt (nur bei Ofen 1 und 2);
3. Zulassung anderer Anfahrbrunstoffe, abweichend von § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV;
4. Verzicht auf das Erfordernis der automatischen Verriegelung nach § 4 Abs. 8 Nr. 3 der 17. BImSchV;
5. Befreiung von der Pflicht der Wärmenutzung gemäß § 13 der 17. BImSchV;
6. Verzicht auf die kontinuierliche Messung der Massenkonzentration der Emissionen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV für die Ermittlung der Emissionen von
 - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂) gemäß § 16 Abs. 1 (Geringfügigkeit) der 17. BImSchV
 - Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilbergemäß § 16 Abs. 8, und
 - von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF), gemäß § 16 Abs. 6 17. BImSchV;
7. Zulassung des Weiterbetriebs im Fall von technisch nicht vermeidbaren Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen (§ 21 Abs. 3 der 17. BImSchV).

Die zugelassenen Ausnahmen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

D.

Kostenentscheidung

Die Firma Wacker Chemie AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern wurden bereits mit Kostenrechnung vom 28.03.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Gründe:

Die Firma Wacker Chemie AG betreibt im Werk Burghausen die Anlage K01 – Rückstandsverbrennung Ofen 1, 2 und 3. Die Anlage fällt unter Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben „Bescheidaktualisierung nach § 52 BImSchG“ wurde am 27.05.2010 beim Landratsamt Altötting gemäß § 16 (2) BImSchG mit Vorgang K01 (058) beantragt.

Mit dieser Bescheidaktualisierung werden aus den vorliegenden Bescheiden die Auflagen zu „Luftreinhaltung, Abfall, Lärmschutz, Gewässerschutz und Arbeits- und Anlagensicherheit“ aktualisiert, ergänzt und ggf. zusammengefasst.

Zwischen dem Antragsteller, dem Landratsamt Altötting als zuständige Genehmigungsbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Überwachungsbehörde wurde eine 3-teilige Abarbeitung des Vorhabens vereinbart.

- Teil 1: Auflagenüberarbeitung – „Ofen 1,2 und Ofen 3“
Hierfür liegt bereits der Bescheid (Az. 22-15-K01-G1/11) mit Datum vom 20.12.2011 des Landratsamts Altötting vor.
- Teil 2: Auflagenüberarbeitung – „Öfen allgemein“
wird mit diesem Vorgang bearbeitet und verbeschieden
- Teil 3: Auflagenüberarbeitung - „Nebenanlagen“
Bearbeitung und Einreichung geplant für Ende 2022

Gegenstand der Antragstellung ist

- die Aktualisierung, Ergänzung und ggf. und Zusammenfassung von Auflagen in den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Arbeits- und Anlagensicherheit
- das Aufheben der nicht mehr gültigen oder zusammengefassten Auflagen in den entsprechenden Bescheiden

- die Aktualisierung und Fortschreibung des Bescheids (058) Teil 1 „Luftreinhaltung, Reststoffe/ Abfall und Lärmschutz zu Ofen 1, 2 und Ofen 3“ (Az. 22-15-K01-G1/11) des Landratsamts Altötting mit Datum vom 20.12.2011.

Mit diesem Bescheid werden die gültigen Auflagen aus den der K01 – Rückstandsverbrennungsanlage (Teil 1 –Ofen 1, 2, 3 und Teil 2 – Öfen allgemein) zugeordneten und unter nachstehender Tabelle gelisteten Genehmigungsvorgänge redaktionell überarbeitet, angepasst und ggf. zusammengefasst. Die Auflagen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Arbeits- und Anlagensicherheit in diesem Bescheid ersetzen die bisherigen Auflagen, der in nachstehender Tabelle genannten Bescheide.

Tabelle der zusammengefassten und in der Auflagenzusammenführung betrachteten Vorgänge

Nr. Vorg.	Art der Genehmigung, Aktz.	Behörde	Datum	Vorgang nach §15 BImSchG	Ofen 1, 2, 3 (Teil 1)	Ofen allgemein (Teil 2)	Nebenanlagen (Teil 3)	Umfang der Genehmigung
004	§7 §7a Abfallgesetz; Planfeststellungsbeschluss, 821-8748-32-76	ROB	08.05.1981		X			OFEN 2-VERBRENNEN VON FL. RÜCK
005	§7 §7a Abfallgesetz; Planfeststellungsbeschluss, 821-8748-32/76	ROB	08.07.1982			X		ERWEITERUNG UM OFEN 3
009	sonstiger Vorgang, Zustimmung, 821-8745-32/76	ROB	24.04.1984			X		VERBRENNUNG VON BIOSCHLAMM IM OFEN 3
018	Bescheid / §17 BImSchG (Anordnung), 821-8745-32/76	ROB	08.02.1989		X			OFEN 1 UND 2-ALTANLAGENSANIER
022	Bescheid n. §15 (2) BImSchG (alt), 821-8745-32/76	ROB	20.07.1992	X	X			STAUBSANIERUNG OFEN 1,2 (Naßelek.)
023	Bescheid n. §15 (2) BImSchG (alt), 821-8745-32/76	ROB	07.11.1991	X	X			STAUBSANIERUNG OFEN 3 (Naßelek.)
030, 031	Bescheid; §15 (2) BImSchG (alt), 821-8745-32/76	ROB	21.04.1995	X	X			KATALYTISCHE RAUCHGASREINIGUNG"
058	Änderungsbescheid nach BImSchG, 22-15-K01-G1/11	LRA AÖ	20.12.2011		X	X		Bescheidaktualisierung nach §52 BImSchG
071	§16 (2) BImSchG (Genehmigung), 22-15-K01-G1/05	LRA AÖ	14.03.2006			X		Übernahme OMV Schlamm in K1
071_B5	Änderungsbescheid nach BImSchG, 22-15-K01-A1/19	LRA AÖ	28.01.2019			X		Verbrennung von OMV-Klärschlamm §17 Anordnung
080	§17 BImSchG (Anordnung), 22-15-K01-A1/07 (M4/07)	LRA AÖ	01.08.2007			X		Errichtung eines Ersatzkamines
092	§17 BImSchG (Anordnung), 22-15-K01-A1/09 (M5/08)	LRA AÖ	18.06.2009			X		Erhöhung Katalysatorbetriebstemperatur am Ofen 3 Anordnung §17 BImSchG
094	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG,	LRA AÖ	07.05.2009	X		X		Verbrennung dioxinhaltiger Adiox-Füllkörper

Nr. Vorg.	Art der Genehmigung, Aktz.	Behörde	Datum	Vorgang nach §15 BImSchG	Ofen 1, 2, 3 (Teil 1)	Ofen allgemein (Teil 2)	Nebenanlagen (Teil 3)	Umfang der Genehmigung
	22-15-K01-M1/09							
096	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M1/10	ROB	29.06.2010	X		X		Stellungnahme Immissionsschutz (betr. Umstufung OMV-Klärschlamm ?)
117	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M5/12	LRA AÖ	08.04.2013	X		X		Dauerbetrieb der SCR Ofen 3 bei 220°C Katalysatorbetriebstemperatur, LP2119
122	Bescheid gem. §13 BetrSichV, 3B/4755.2-2014/lu	ROB	13.08.2014	X		X		Austausch Abhitzekeessel, Ofen 3, LP2105 Bescheid §13 BetrSichV
1006	---	---	Neuvorgang	X	X	X		Aktualisierung Abgas- und Abfallströme sowie AVV-Nummern zur K 1 - Anlage; §15 (1) BImSchG

Die Auflagen aus den nachfolgend genannten Vorgängen entfallen aufgrund dieser Aktualisierung und Zusammenführung.

Tabelle der im Rahmen der Auflagenzusammenführung entfallenden Auflagen aus folgenden Vorgängen

Nr. Vorg.	Art der Genehmigung, Aktz.	Behörde	Datum	Vorgang nach §15 BImSchG	Ofen 1, 2, 3 (Teil 1)	Ofen allgemein (Teil 2)	Nebenanlagen (Teil 3)	Umfang der Genehmigung
003	Bayerische Bauordnung; Beschluss, Az 824-15	LRA AÖ	20.02.1967		X			Errichtung Ofen 1
010	§7 Abfallgesetz, Bescheid, 821-8745-32/76	ROB	27.11.1984			X		Eindachung Ofen 3
011	sonstiger Vorgang, Erg. Planfeststellungsbeschluss, 821-8745-32/76	ROB	28.02.1986			X		Leistungserhöhung des Abhitzekeessels
049	sonstiger Vorgang, --	ROB	16.01.2000		X	X		Ausnahmeantrag Anfahrstoff
063	§15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M2/04	LRA AÖ	10.01.2005	X		X		Ausmauerung Nachbrennkammer
063	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M4/05	LRA AÖ	01.08.2005	X		X		Ausmauerung NBK Ofen 3 – Änderung der Verweilzeit
064	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M1/04	LRA AÖ	27.05.2004	X	X	X		Einbindung Acetaldehyd-Abwasser; Einbindung Seitenabzug D 1
072	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K1-M1/06	LRA AÖ	20.02.2006	X	X	X		Entsorgung der Abfälle der Fa. LCP Technology GmbH
073	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M2/06	LRA AÖ	24.10.2006	X	X	X		Änderung der Ausrüstung der Abgasstrecken 5 und 8

Nr. Vorg.	Art der Genehmigung, Aktz.	Behörde	Datum	Vorgang nach §15 BImSchG	Ofen 1, 2, 3 (Teil 1)	Ofen allgemein	Nebenanlagen (Teil 3)	Umfang der Genehmigung
074	§15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M ³ /06	LRA AÖ	08.11.2006	X	X	X		Änderung der Ausrüstung der Abgasstrecken 6 und 8
075	§15 (1) BImSchG, ---	LRA AÖ	23.08.2006	X		X		Versuchsabfüllung von RV-Kieselsäure trocken aus dem Zyklon Ofen 3
076	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M1/07	LRA AÖ	13.02.2007	X	X	X		Einbindung der Spundlochabsaugung in die Bodenluft (nicht in Doxis-Liste)
077	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M2/07	LRA AÖ	03.04.2007	X	X			Versuchweise Außerbetriebnahme des Strahlwäschers und des 2. Saugzugs am Ofen 2
081	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M5/07	LRA AÖ	11.09.2007	X		X		Umrüstung der Kesselspeisewasserkonditionierung des Ofen 3 von Hydrazin auf Ammoniak
083	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M7/07	LRA AÖ	26.11.2007	X		X		Einspeisung von Abfall-Lösemittel in die Nachbrennkammer Ofen 3 über einen weiteren Brenner
084	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M8/07	LRA AÖ	16.11.2007	X	X			Außerbetriebnahme Strahlwäscher am Ofen 2
085	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M9/07	LRA AÖ	30.04.2008	X	X	X		Erneute Absenkung der Katalysatorbetriebs-temperatur von 300 °C auf 220°C nach zwischenzeitlicher Erhöhung auf 300 °C nach Korrosionsschäden
086	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M1/08	LRA AÖ	23.04.2008	X	X			Dauerhafte Außerbetriebnahme des Saugzug 2 am Ofen 2
087	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M02/08	LRA AÖ	29.05.2008	X	X			Rückbau der Einrichtung zur Verbrennung halogenhaltiger Kältemittel
089	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M03/08		15.04.2008	X		X		Blasensumpfübernahme, LP 2105
090	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M4/08	LRA AÖ	13.05.2008	X	X			Versuch zur Wärmerückgewinnung am Ofen 2
093	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M07/08	LRA AÖ	29.10.2008	X		X		Einbindung von Dichlor- und Trichlorsilan aus der Anlage CT 1 in den Ofen 3
095	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG	LRA AÖ	11.05.2009	X	X	X		Verbrennung von jodhaltigem Abfall
097	Bayerische Bauordnung, BV-Nr. 119/2010 Ji/Tb	Stadt Bgh	20.07.2010		X	X		Bühnenerweiterung Tropfenabscheider LP 2119.
097	§15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M2/10	LRA AÖ	01.10.2010	X	X	X		(097-neu) Ertüchtigung Abgaswäscher und Einbau Tropfenabscheider
099	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M4/10	LRA AÖ	16.08.2010	X	X	X		Umrüstung Abgas 5
100	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M5/10		16.08.2010	X	X	X		Errichtung von Sicherheitsbrennstrecken für saures Methanol
101	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M6/10	LRA AÖ	29.11.2010	X		X		Änderung an Flüssigbrennstellen Ofen 3, Einbindung HDK-Rückstand, Trennung saure

Nr. Vorg.	Art der Genehmigung, Aktz.	Behörde	Datum	Vorgang nach §15 BImSchG			Umfang der Genehmigung
				Ofen 1, 2, 3 (Teil 1)	Ofen allgemein	Nebenanlagen (Teil 3)	
							Lösemittel von E-Ost, Verlegung DTW-Übernahme von der Stirnwand zur Nachbrennkammer
103	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M7/10	LRA AÖ	08.10.2010	X	X	X	Errichtung von Sicherheitsbrennstrecken für ex-freie und in Ex-Zone 2 eingestufte Gase; Änderung an Sicherheitsbrennstrecken für ex-freie / Ex-Zone 2 eingestufte Abgase
104	Anzeige gem. §15 BImSchG, 22-15-K01-M8/10	LRA AÖ	09.03.2011	X		X	Absaugung an der Fasslocheinrichtung
105	§15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M1/11	LRA AÖ	14.09.2011	X		X	Errichtung und Versuchsbetrieb für einen zusätzlichen Wärmetauscher zur Vermeidung von Korrosionsschäden in der selektiv katalytischen Rauchgasreinigung (SCR), LP 2119
118	Anzeige gem. §15 (1) BImSchG, ---	LRA AÖ	zurückgezogen	X	X		Betriebsversuch: Reduzierung Kühlwassermenge an den Venturiwäschern der Öfen 1 + 2 (Vorgang 118) → zurückgestellt
126	§15 (1) BImSchG, 22-15-K01-G1/11-1.Ä.15	LRA AÖ	26.11.2015	X	X	X	Ausnahmeantrag zur kontinuierlichen NH3-Messung in der Anlage K 01
131	§15 (1) BImSchG, 22-15-K01-M1/17	LRA AÖ	27.04.2017	X	X	X	Demontage Frischluftklappen V76 und V77 Abgasübernahme, LP2101

Darüber hinaus wird die Genehmigungssituation für die seit der BImSchG-Genehmigung mit Bescheid (Az. 22-15-K01-G1/11) des Landratsamts Altötting vom 20.12.2011 durchgeführten, auch in ihrer Summe unwesentlichen Änderungen und Anordnungen entsprechend der tabellarischen Auflistung unter Abschnitt B Ziffer II durch diesen neuen Bescheid aktualisiert.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens (Luft/Lärm/Abfall) wurde eine Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) eingeholt. Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass aus fachtechnischer Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis besteht, wenn die unter Abschnitt C Ziffern I, II und VI formulierten Auflagen erfüllt werden.

Hinsichtlich der Auflagen zum Gewässerschutz und zur Anlagen- und Betriebssicherheit wurden das Sachgebiet 23 im Landratsamt Altötting und das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, dass aus fachtechnischer Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis besteht, wenn die unter Abschnitt C Ziffern III, IV und V formulierten Auflagen erfüllt werden.

In diesem Bescheid wurden bestandskräftige Auflagen der bisher gültigen Bescheide wiederholt, zusammengefasst und soweit erforderlich neue Auflagen zur Anpassung an den tatsächlichen Zustand der Anlage festgesetzt.

Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind § 16 BImSchG i. V. m. §§ 5, 6 und 12 BImSchG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.22 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

E.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen Auflagen dieses Bescheides, die Sie erstmalig beschweren, kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser